

■ Daß ein Wahnsystem nach Perfektion strebt, ist in der Psychiatrie ein bekanntes Phänomen. Auch am Antisemitismus läßt sich das beobachten, wobei niemand dies so nachhaltig unter Beweis gestellt hat wie die Nationalsozialisten. Ihre Politik zielte in letzter Konsequenz nicht nur auf die Ausrottung einer ganzen Ethnie, sondern immer auch auf die Vernichtung ihres kulturellen Erbes. Wie aber ließ sich der jüdische Beitrag in Wissenschaft und Kultur auslöschen? War es wirklich möglich, seine tiefen Spuren, die er in Deutschland hinterlassen hatte, innerhalb weniger Jahre zu tilgen? ■

Otmar Jung

## Der literarische Judenstern

Die Indizierung der „jüdischen“ Rechtsliteratur  
im nationalsozialistischen Deutschland

### I. Einleitung

Gegen die „jüdischen“<sup>1</sup> Juristen entfaltete das nationalsozialistische Regime wie gegen ihre Schicksalsgenossen aus anderen Berufen auch von Anfang an seine ganze Brutalität. Sie wurden aus ihren beruflichen Positionen verdrängt, in ihren Arbeitsmöglichkeiten immer weiter eingeengt, in die Emigration getrieben oder während der sogenannten „Endlösung“ ermordet. Das Werk dieser Menschen zu vernichten war durchaus schwieriger. Um die „jüdischen Einflüsse“ in der Rechtswissenschaft „auszumerzen“ – wie es damals hieß –, brauchte man andere Instrumente. Da galt es, erst einmal den verhaßten „jüdischen Geist“ zu bestimmen<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Die Termini „Jude“ und „jüdisch“ werden immer dann in Anführungszeichen gesetzt, wenn von der rassistischen Begrifflichkeit der Nationalsozialisten ausgegangen werden muß. – Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Dian Schefold, Bremen, für einen freundschaftlichen Gedankenaustausch.

<sup>2</sup> Siehe den ambitionierten Titel, der dem ersten Heft des Tagungsbandes zu der berüchtigten Tagung deutscher Hochschullehrer von 1936 über „Die Juden in der Rechtswissenschaft“ gegeben wurde: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, Berlin 1936 (Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936, H. 1). Zu den Leistungen dieses „jüdischen Geistes“ vgl. „Der Jude und das Recht“ in: Arnold Zweig, Bilanz der deutschen Judenheit. Ein Versuch, (1933) Köln 1961, S. 263–270. Selbstverständlich kann bei einzelnen Verfassern sinnvoll gefragt werden, ob und inwieweit ihr literarisches Werk durch ihr Judentum bedingt ist, so Dian Schefold, Hugo Preuß (1860–1925). „Aus dem großen Zusammenbruch den demokratischen Volksstaat retten“, in: Hans Erler/Ernst Ludwig Ehrlich/Ludger Heid (Hrsg.), „Meinetwegen ist die Welt erschaffen“. Das intellektuelle Vermächtnis des deutschsprachigen Judentums. 58 Portraits, Frankfurt a. M. u. a. 1997, S. 293–309; Klaus Kempster, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum, Düsseldorf 1998.

oder man mußte zumindest die Autoren „jüdischer“ Abstammung<sup>3</sup> „erfassen“, um beispielsweise Bibliotheken entsprechend „säubern“ zu können. Die schlichteste Form einer solchen Zusammenstellung bildeten Listen, später erstellte man regelrechte Bibliographien. Die Bedeutung solcher Instrumente der Ausgrenzung ist kaum zu überschätzen: für die eigentlich Gemeinten, deren Werk – je nachdem – sekretiert, verschwiegen oder zerstört wurde, aber auch für jene, die sich zu Unrecht getroffen fühlten<sup>4</sup>.

Hier sollen vor allem die Instrumente präsentiert werden, die für diesen Zweck im „Dritten Reich“ entwickelt wurden, nicht dagegen die rassistische Ideologie, die diesem Vorhaben zugrunde lag. Ebenso interessiert das Phänomen der nationalsozialistischen Polykratie, auf die man auch in diesem Zusammenhang stößt, hier nur insoweit, als diese Rivalitäten Auswirkungen auf die Entwicklung bzw. das „Schicksal“ jener Instrumente hatten; Bollmus' grundlegende Studie über das Amt Rosenberg ist deshalb vor allem als Hintergrundinformation wichtig, da Bollmus das vorliegend involvierte Amt Schrifttumspflege nicht näher behandelte<sup>5</sup>. Auch die Anwendung dieses Instrumentariums bei der „Säuberung“ von Bibliotheken bleibt ausgespart<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> „Abstammung“ bezeichnet die natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren (z. B. „dänische Abstammung“), während unter „Herkunft“ die von den Vorfahren hergeleitete soziale, sozio-ökonomische oder schichtenspezifische Verwurzelung zu verstehen ist (z. B. „bäuerliche Herkunft“). Vgl. Werner Heun, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, Tübingen <sup>2</sup>2004, Art. 3, Rdnr. 127 u. 131; Günter Dürig, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München 1973, Bd. 1, Art. 3 Abs. 3, Rdnr. 38, 53 ff., 87 u. 89 f. An diesen Grundbedeutungen – bei aller Überschneidung und Ergänzung der Begriffe – wird festgehalten, und danach ist klar, daß die nationalsozialistische Verfolgung „jüdischer“ Juristen nicht zur Ebene von „Stand“, „Klasse“ oder „Kaste“ gehört und nichts mit der Verhinderung sozialer Durchlässigkeit und Mobilität zu tun hat. Anders etwa Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, Vorwort S. X.; Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, München <sup>2</sup>1990 (künftig: Göppinger, 2. Aufl.).

<sup>4</sup> Schon zu Zeiten der Republik war der Neubearbeitung von Erich Ekkehard (Hrsg.), *Sigilla Veri* (Ph. Stauff's Semi-Kürschner). Lexikon der Juden, -Genossen und -Gegner aller Zeiten und Zonen, insbesondere Deutschlands, der Lehren, Gebräuche, Kunstgriffe und Statistiken der Juden sowie ihrer Gaunersprache, Trugnamen, Geheimbünde etc., 4 Bde., 2., um ein Vielfaches vermehrte und verbesserte Auflage, Erfurt 1929–1931, ein „Rattenschwanz von Beschwerden und Prozeßandrohungen“ gefolgt. Vgl. Dietrich Aigner, Die Indizierung „schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ im Dritten Reich, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* XI (1971), Sp. 933–1034, hier S. 1002.

<sup>5</sup> Vgl. Reinhard Bollmus, *Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, Stuttgart 1970, S. 16 u. S. 273. Für den Abschnitt „Die Tätigkeit auf dem Gebiet der sogenannten ‚Juden- und Freimaurerfragen‘ 1937–1945“, S. 119–123, wählte Bollmus gewissermaßen eine Weitwinkelperspektive, während hier gerade die Organisation der Ausgrenzung im Detail interessiert. Eine Neuauflage, erweitert um ein Nachwort, ist für 2006 geplant.

<sup>6</sup> Vgl. dazu allgemein Hans-Gerd Happel, *Das wissenschaftliche Bibliothekswesen im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Universitätsbibliotheken*, München 1989. Die einschlägige Darstellung z. B. für Marburg hat ihren Schwerpunkt auf den Listen der „schädlichen und unerwünschten“ Bücher. Vgl. *Verboten und nicht verbrannt*, Bd. 1: Margret

Das so abgegrenzte Thema ist noch nie untersucht worden. Die Rechtswissenschaft hat vor allem – und völlig zu Recht – an die Menschen, an die Juristen „jüdischer“ Abstammung während der Zeit des Nationalsozialismus, erinnert<sup>7</sup>, während die Frage, was mit ihrem Werk geschah, weniger interessierte. Zwar haben über unser Thema sowohl zeitgeschichtlich interessierte Juristen geschrieben<sup>8</sup> als auch einige Fachhistoriker<sup>9</sup>, doch mit Irrtümern, Ungenauigkeiten oder auf unzureichender Quellengrundlage, so daß eine Gesamtdarstellung der Akteure und ihrer Instrumente – im II. Abschnitt – geboten erschien.

Nach dieser Darstellung, die unvermeidlicherweise die Täterperspektive einnimmt, will der III. Abschnitt zeigen, wie diese Indizierung der „jüdischen“ Rechtsliteratur konkret aussah, und zwar anhand der Schriften Arnold Freymuths. Dieses Beispiel mag überraschen und ist gewiß nicht einfach durch das biographische Interesse des Verfassers<sup>10</sup> zu rechtfertigen. Am Beispiel des Werks eines Mannes aus dem zweiten Glied<sup>11</sup> läßt sich das Vorgehen der Verfolger besonders gut veranschaulichen, besser als dies bei den prominenteren Fällen – etwa Hans Kelsen – möglich wäre. Hinzu kommt, daß Freymuth schon im Juli 1933 freiwillig aus dem Leben schied: Hier kam also keine politische Bekämpfung mehr in Betracht wie etwa bei jenen Emigranten, die im Ausland gegen das NS-Regime aktiv waren; bei Freymuth ging es „nur“ noch darum, wie mit dem wissenschaftlichen Werk, das er hinterlassen hatte, zu verfahren sei.

---

Lemberg, Die Universitätsbibliothek Marburg und ihre Bücher von 1933 bis 1946; Bd. 2: Dies. (Hrsg.), Katalog der von 1933 bis 1945 in der Universitätsbibliothek Marburg sekretierten Bücher, Marburg 2001.

<sup>7</sup> Vgl. Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, und darin vor allem Wolfgang Benz, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, S. 813–852. Den gleichen Fokus zeigt in der allgemeinen Geschichtswissenschaft die grundlegende Darstellung von Cornelia Essner, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn/München 2002.

<sup>8</sup> Vgl. Horst Göppinger, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, Villingen 1963 (künftig: Göppinger, 1. Aufl.); zur 2. Auflage siehe Anm. 3. So verdienstvoll die überarbeitete 2. Auflage ist, alle hier interessierenden Ausführungen Göppingers sind auf dem Stand der 1. Auflage, mithin über 40 Jahre alt.

<sup>9</sup> Vgl. Jan-Pieter Barbian, Literaturpolitik im „Dritten Reich“. Institutionen, Kompetenzen, Betätigungsfelder, Frankfurt a. M. 1993; Volker Dahm, Das jüdische Buch im Dritten Reich, München 1993; Dietmar Dürr, Das Amt Rosenberg in der nationalsozialistischen Literaturpolitik, Magisterarbeit Universität Bonn 1994 (unveröffentlicht, jedoch im Netz unter [www.duer-ranski.de/dbfu.pdf](http://www.duer-ranski.de/dbfu.pdf)).

<sup>10</sup> Vgl. Otmar Jung, Senatspräsident Freymuth. Richter, Sozialdemokrat und Pazifist in der Weimarer Republik. Eine politische Biographie, Frankfurt a. M. 1989; ders., Arnold Freymuth: einige Ergänzungen zu seiner politischen Biographie, in: Franz Josef Düwell (Hrsg.), Anwalt des Rechtsstaates. Festschrift für Diether Posser zum 75. Geburtstag, Köln u. a. 1997, S. 47–78; zuletzt ders., „Ein weißer Rabe“ unter den Richtern der ersten Republik: Senatspräsident Freymuth, in: Helmut Kramer/Wolfram Wette (Hrsg.), Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 160–175.

<sup>11</sup> Vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 353.

Schließlich war Freymuth christlich getauft worden. Damit wird an seiner Person auch die Assimilationsproblematik deutlich.

## II. Die Akteure und ihre Instrumente

### 1. Allgemeines Vorspiel: die Reichsschrifttumskammer und die Liste 1 des „schädlichen und unerwünschten“ Schrifttums

Die „Liste 1“ des „schädlichen und unerwünschten“ Schrifttums, welche die Reichsschrifttumskammer von 1935 an herausgab<sup>12</sup>, markierte den Übergang von der traditionellen Schundbekämpfung zu einer neuen Qualität von Lenkung. Ihr Ansatz war nicht eigentlich rassistisch – sie bezog sich also nicht speziell auf „jüdische“ Autoren<sup>13</sup> –, und die Liste betraf nicht nur juristische Literatur, wenngleich natürlich *auch* Schriften von „Juden“ und *auch* Rechtsschrifttum indiziert wurden. An bekannten juristischen Autoren, von denen einzelne Werke nun als „schädlich und unerwünscht“ stigmatisiert wurden, seien Ernst Fraenkel, Hermann Heller, Max Hirschberg, Hermann Kantorowicz, Hans Nawiasky, Gustav Radbruch und Hugo Sinzheimer genannt<sup>14</sup>. Die Indizierung bedeutete, daß die Verbreitung dieser Bücher und Schriften, „die das nationalsozialistische Kulturwollen gefährde[te]n“, durch öffentlich zugängliche Büchereien und durch den Buchhandel in jeder Form untersagt war<sup>15</sup>. Die Rechtsgrundlagen der „Liste 1“ datieren aus dem Herbst 1933<sup>16</sup>. Obwohl die Liste in ihrer ersten Fassung im Oktober 1935 abgeschlossen wurde, stammt sie im Grunde doch aus einer Zeit vor Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ am 15. September 1935. Es handelte sich noch um ein allgemeines Repressionsinstrument des Regimes gegen (politisch) mißliebige Schriften; für die hier interessierende Geschichte der Indizierung der „jüdischen“ Rechtsliteratur ist es nur als Vorspiel einzuschätzen.

<sup>12</sup> Vgl. Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums, hrsg. von der Reichsschrifttumskammer (Stand vom Oktober 1935), Berlin o. J. (1935) („Streng vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch“); Nachträge I–III zur Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums, Berlin 1936; Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. Stand vom 31. Dezember 1938 und Jahreslisten 1939–1941, Neudruck Vaduz 1979. Zu den Jahreslisten 1942 und 1943 vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 228, FN 61. Eine „Liste 2“ erfaßte jugendgefährdende Schriften.

<sup>13</sup> Dies betont Aigner, Indizierung, Sp. 1002–1005.

<sup>14</sup> Indiziert wurden beispielsweise – korrekt bibliographiert – folgende Schriften der beiden Erstgenannten: Ernst Fraenkel, Betriebsräte und Arbeitsgerichtsgesetz, Berlin 1927; ders., Zur Soziologie der Klassenjustiz, Berlin 1927 (Jungsozialistische Schriftenreihe), in Liste 1, S. 39; Hermann Heller, Sozialismus und Nation, Berlin 1925, <sup>2</sup>1931, in Liste 1, S. 52.

<sup>15</sup> Vgl. § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum v. 25. 4. 1935, abgedruckt bei Aigner, Indizierung, Sp. 1024 f.

<sup>16</sup> Vgl. Gesetz über die Bildung der Reichskulturkammer v. 22. 9. 1933, in: RGBl. I, S. 661; Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes v. 1. 11. 1933, in: Ebenda, S. 797.

## 2. Fachlich gezieltes Vorgehen

### a) Verzeichnisse „jüdischer“ Juristen und Bibliographien „jüdischer“ Rechtsliteratur

#### Private Initiative: Das Verzeichnis des Rechtsanwalts Ristow

Im September 1935 brachte der Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart eine neue Monatsschrift „Recht der Rasse“ auf den Markt<sup>17</sup>. Einleitend bezeichneten es die beiden Herausgeber – Falk Ruttko und Erich Ristow – als Aufgabe der neuen Zeitschrift, „dem Rassengedanken im Recht zum Siege zu verhelfen“<sup>18</sup>. Die Nr. 1 enthielt das, was man von einer solchen Monatsschrift erwarten konnte – einen Aufsatz des Leiters des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Dr. Walter Groß, über „Rasse und Weltanschauung“, zwei Beiträge des Erstherausgebers über „Volkspflege“ bzw. des Zweitherausgebers über „Rassenschutz im Strafrecht“ sowie eine Zusammenstellung des letzteren „Der Führer über Staat und Recht“ und dergleichen mehr –, aber auch eine Überraschung, nämlich die erste Folge eines Verzeichnisses „Jüdischer Verfasser juristischer Schriften“, zunächst mit dem Buchstaben „A“<sup>19</sup>. Ein solches Verzeichnis sei, hieß es eingangs, „ein Bedürfnis. Es ermöglicht die schnelle Feststellung, ob der Verfasser eines bestimmten Werkes Jude ist. Es ist für den täglichen Gebrauch geschaffen.“ Das Verzeichnis erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu seien noch erhebliche Vorarbeiten erforderlich. Ferner wurden schon Ergänzungen angekündigt, ebenso wie man mit nötig werdenden Berichtigungen rechnet. „Wir hoffen“, schloß die Einleitung, „die Arbeit innerhalb eines halben Jahres zu beenden, so daß zu diesem Zeitpunkt auch der Abdruck in dieser Zeitschrift beendet sein wird. Abonnenten erhalten am Schlusse einen Sonderdruck der zusammenhängenden Liste.“<sup>20</sup>

Das Verzeichnis bot, alphabetisch geordnet, die Namen, ferner die Lebensdaten, die akademischen Grade und die (frühere) berufliche Stellung der „jüdischen Verfasser“, freilich in unterschiedlicher Intensität: Bei den einen waren sogar Vorfahren und Nachkommen (bis zu Enkeln) oder die politische Tätigkeit bzw. gesellschaftliche Position aufgeführt, bei anderen wurde nicht einmal das Geburtsjahr genannt. Entsprechend ungleichmäßig waren die „juristischen Schriften“ erfaßt. Nur von 17 Prozent der verzeichneten 59 Autoren waren die Werke einigermaßen bibliographiert<sup>21</sup>, bei 22 Prozent wurde lediglich das Fachgebiet genannt<sup>22</sup>, und

<sup>17</sup> Der Inhalt der Nr. 1 der neuen Zeitschrift ist bibliographiert in der „Zeitschriftenschau“ der „Deutschen Justiz“ 97 (1935), S. 1395 (Nr. 38 v. 20. 9.). Eine Anfrage bei der W. Kohlhammer GmbH in Stuttgart ergab, daß es im Verlagsarchiv keine Unterlagen aus dieser Zeit mehr gibt (Verlust durch den Luftkrieg, Auskunft v. 24. 6. 2003).

<sup>18</sup> O. V., Was wir wollen, in: Recht der Rasse 1 (1935), S. 2 (Nr. 1). Benutzt wurde das Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: Fi 9891/102-1.1935.

<sup>19</sup> O. V., Jüdische Verfasser juristischer Schriften, ein Verzeichnis, in: Recht der Rasse 1 (1935), S. 47–53 (Nr. 1).

<sup>20</sup> Ebenda, S. 47 f.

<sup>21</sup> Z. B. bei Gustav Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung (3. Aufl. 1923)“.

<sup>22</sup> Z. B. bei Max Alsberg, „Strafrecht, Aktienrecht“.

bei 61 Prozent fehlten die entsprechenden Angaben überhaupt<sup>23</sup>. Diese disparate Bearbeitung sprang ins Auge; das Verzeichnis wirkte in gewisser Weise unfertig. Als Quellen nannte der einleitende Text Stauff's „Semi-Kürschner“, Winingers „Jüdische National-Biographie“<sup>24</sup>, Herlitz'/Kirschners „Jüdisches Lexikon“<sup>25</sup> und Klatzkins „Encyclopaedia Judaica“<sup>26</sup>, also neben der erstgenannten antisemitischen Kompilation drei gediegene Nachschlagewerke. Bei den einzelnen Verfassern tauchten gelegentlich Spezialbelege auf<sup>27</sup>. Als Beispiel einer „guten“ Bearbeitung sei genannt: „Auer, Fritz, Dr. jur. et rer. pol., Berlin, Chefredakteur des Büros für Berliner Berichterstattung, Herausgeber von: ‚Aktuelle Leitartikel‘, geb. 1878 in Mannheim, Chefredakteur der Badischen Landeszeitung, Karlsruhe, Verfasser: Strafrechtlicher Notstand, preisgekrönt Würzburg 1903, Psychologie der Gefangenschaft; Friedr. Naumann 1903.“

Von wem stammte dieses Verzeichnis, dessen Verfasser nicht genannt wurde? Gewiß könnte man daran denken, das „wir“ in der Einleitung einfach als die beiden Herausgeber aufzuschlüsseln. Doch Indizien aus der noch darzustellenden weiteren Publikationsgeschichte des Verzeichnisses<sup>28</sup> sprechen zwingend für eine Urheberschaft des Zweitherausgebers und damit für die Deutung jenes „wir“ als eines Pluralis majestatis. Ristow<sup>29</sup> hatte 1932 in Königsberg mit einer durchaus beachtlichen kriminalsoziologischen Untersuchung zum Dr. jur. promoviert<sup>30</sup> und Ende Mai 1934 in Berlin die Große Staatsprüfung mit „ausreichend“ bestanden<sup>31</sup>. Mitglied der NSDAP seit dem 1. Mai 1933<sup>32</sup>, war der Gerichtsassessor im Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) Mitglied des Reichsgruppenrates der Gruppe Jungjuristen und leitete den wissenschaftlichen Arbeitskreis bei der Reichsführung dieser Gruppe<sup>33</sup>. Daneben

<sup>23</sup> Da hieß es etwa: „Arnhold, Kurt, Dr., RA., Dresden“.

<sup>24</sup> Salomon Winger, Große Jüdische National-Biographie mit mehr als 8000 Lebensbeschreibungen namhafter jüdischer Männer und Frauen aller Zeiten und Länder. Ein Nachschlagewerk für das jüdische Volk und dessen Freunde, Bde. 1–6 Czernowitz 1927–1932, Bd. 7 Cernauti 1936.

<sup>25</sup> Georg Herlitz/Bruno Kirschner, Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Berlin 1927.

<sup>26</sup> Jakob Klatzkin (Chefredakteur), Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, 10 Bde., Berlin 1928–1934.

<sup>27</sup> Vgl. z. B. „Israelitisches Wochenblatt, 1912“, „Kayslerling“, „Berliner Tageblatt, 20. 11. 1914“.

<sup>28</sup> Vgl. dazu die Anm. 51 u. 121.

<sup>29</sup> Geboren am 13. 8. 1907 in Christfelde (Krs. Schlochau), Westpreußen. Vgl. Erich Ristow, Die Kriminalität der Roheitsdelikte. Eine kriminalsoziologische Untersuchung, jur. Diss. Königsberg 1932, S. 104 (Vita).

<sup>30</sup> Vgl. Erich Ristow, Die Kriminalität der Roheitsdelikte. Eine kriminalsoziologische Untersuchung, Breslau-Neukirch 1933 (Strafrechtliche Abhandlungen H. 314); Reprint Frankfurt a. M. 1977.

<sup>31</sup> Diese und die weiteren Details, soweit nicht anders belegt, nach Bundesarchiv Berlin (künftig: BA Berlin), R 3001/PA/422, Personalbogen.

<sup>32</sup> D. h. noch als Referendar. Ristows Mitgliedskarten sind unergiebig, vgl. BA Berlin (chem. BDC), 31XX bzw. 3200, Ristow, Erich, 13. 8. 1907.

<sup>33</sup> Vgl. Erich Ristow, Einführung, in: Gerd Rühle (Hrsg.), Rasse und Sozialismus im Recht, Berlin o. J. (1935), S. 6–9, hier S. 6; Anordnungen und Mitteilungen des BNSDJ, in: Jugend und Recht 9 (1935), S. 191 (Nr. 8 v. 15. 8.).

betätigte er sich eifrig als Schriftsteller auf verschiedenen Rechtsgebieten mit Schwerpunkt – Folge einer zeitweiligen Tätigkeit beim Reichsgesundheitsamt<sup>34</sup> – auf dem Rassenrecht<sup>35</sup>. Anfang August 1935 wurde Ristow als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Berlin zugelassen, wo er sich, wie es später hieß, „ausschließlich mit Fragen der Industrie und Wirtschaft“ befaßte<sup>36</sup>. Ristows Verzeichnis war eine „Privatarbeit“, wie Göppinger – für eine spätere Ausgabe – zutreffend einschätzte<sup>37</sup>; jedenfalls sind keine Anhaltspunkte für anderes ersichtlich. Göppingers mißtrauische Frage, „ob und gegebenenfalls von welchen Personen der Verfasser unterstützt wurde“ – die er nicht zu klären vermochte<sup>38</sup> –, kann vermutlich auf sich beruhen. Dieses Verzeichnis ist durchaus auch als Arbeit eines Einzelnen vorstellbar.

Fruchtbarer erscheint die Frage, wie Ristow auf die Idee zu einem solchen Verzeichnis kam. Göppinger hat hierzu auf Beiträge aus der „Deutschen Justiz“, dem „Amtlichen Blatt der deutschen Rechtspflege“, und vor allem aus dem „Deutschen Recht“, dem Zentralorgan des BNSDJ, in den Jahren 1935–36 hingewiesen<sup>39</sup>, beispielsweise auf einen programmatischen Aufsatz von Dr. Wilhelm Coblitz über „Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum“, in dem der Leiter des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP das Stichwort „Säuberung des Rechtsschrifttums“ gab<sup>40</sup>. Doch unabhängig davon, daß solche Vermutungen schon immanent einigermaßen willkürlich anmuten, ist gerade Göppingers „stärkster“ Hinweis – Coblitz' Aufsatz – in diesem Zusammenhang einfach anachronistisch. Die Antwort auf jene Frage ist mehr als ein Jahr früher zu suchen. Näher liegt es da schon, an den Erstherausgeber des „Rechts der Rasse“ zu denken, mit dem Ristow damals überhaupt gut zusammenarbeitete<sup>41</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. Erich Ristow, *Erbgesundheitsrecht. Berechtigung, Bedeutung und Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit einem Anhang der Gesetze, Verordnungen und wichtigsten Runderlasse*, Stuttgart/Berlin 1935, Vorwort, S. V. Bemerkenswerterweise erwähnte Ristow diese „Zugehörigkeit zum Reichsgesundheitsamt“ in seinem Personalbogen nicht. Sollte es sich nur um eine Station während seines Vorbereitungsdienstes gehandelt haben?

<sup>35</sup> Vgl. Ristow, *Erbgesundheitsrecht* (Vorwort v. September 1935); danach folgten eine Schriftenreihe: *Recht und Rechtswahrer. Beiträge zum Rassengedanken*, hrsg. von Falk Ruttke und Erich Ristow [davon erschienen zwei Hefte], ein Nachtrag zum „Erbgesundheitsrecht“ sowie Textausgaben zum Gewerblichen Rechtsschutz bzw. der Urheberrechtsgesetze. Alle diese Titel erschienen 1936 im Kohlhammer-Verlag, für den Ristow damit eine Art Erfolgs-Autor wurde. Vgl. [Kohlhammer-]Verlagsverzeichnis, abgeschlossen am 30. Juni 1936 mit Schlagwortregister, Stuttgart Berlin o. J. (1936), S. 38, S. 84, S. 87 u. S. 115. Hinzu kam eine Reihe hier nicht im einzelnen aufzuführender Aufsätze und Rezensionen in juristischen Zeitschriften.

<sup>36</sup> BA Berlin, R 3001/PA/422, Bl. 1, Vermerk v. 30. 1. 1940.

<sup>37</sup> Vgl. Göppinger, 2. Aufl., S. 149 („offensichtlich“) u. S. 167 (1. Aufl., S. 69 u. S. 87).

<sup>38</sup> Göppinger, 2. Aufl., S. 149 (1. Aufl., S. 69).

<sup>39</sup> Vgl. Göppinger, 2. Aufl., S. 148 f. (1. Aufl., S. 69 f.).

<sup>40</sup> Vgl. Wilhelm Coblitz, *Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum*, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), S. 242–246, hier S. 246 (H. 11/12 v. 15. 6.).

<sup>41</sup> Man denke auch an Ruttke/Ristow (Hrsg.), *Recht und Rechtswahrer*, oder an Ristows begehrteste Würdigung: Dr. Ruttke Lehrbeauftragter für Rasse und Recht an der Universität Berlin, in: *Jugend und Recht* 9 (1935), S. 142 f. (Nr. 6 v. 15. 6.).

Ruttke<sup>42</sup>, Geschäftsführender Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheit beim Reichsminister des Innern, hatte es bereits im Januar 1934 bei einem Vortrag in München über „Rassenhygiene und Recht“ für „dringend erforderlich“ erklärt, eine „*rassische Wertung des Rechtsschrifttums*“ vorzunehmen. Denn „die rassische Zugehörigkeit eines Rechtsgelehrten muß ihren Niederschlag auch in seinen wissenschaftlichen Werken finden. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, hierüber einmal eine grundlegende Arbeit zu veröffentlichen.“<sup>43</sup> So dürfte es angemessen sein, dem Urheber Ristow den 13 Jahre älteren „rassistischen Eiferer“<sup>44</sup> Ruttke als geistigen Vater zur Seite zu stellen.

Wenn man die erforderliche Zeit für das Erstellen des Verzeichnisses und den nötigen Vorlauf für den Start einer neuen Zeitschrift bedenkt, muß der Plan eines solchen Verzeichnisses „Jüdischer Verfasser juristischer Schriften“ lange vor den „Nürnberger Rassengesetzen“ gefaßt worden sein. Die Idee zu einem solchen Verzeichnis lag auch nicht einfach „in der Luft“; vielmehr erbrachte Ristow durchaus eine konzeptionelle Leistung, als er aus den allenthalben zu hörenden rassistischen Bekundungen das Projekt dieses Ausgrenzungsinstruments für sein Fach entwickelte.

Im Spätsommer 1935 erlebten Ruttke und Ristow den „GAU“ jedes Herausgebers: Das „Recht der Rasse“ stellte nach dem ersten Heft sein Erscheinen ein<sup>45</sup>. Dies gibt Rätsel auf: an den Herausgebern konnte es nicht liegen, die folgenden Hefte waren schon vorbereitet<sup>46</sup>; für ein politisches Eingreifen gibt es keine Anhaltspunkte – es ist auch nichts ersichtlich, woran das Regime hätte Anstoß nehmen können; im Gegenteil hatte das Rassenpolitische Amt der NSDAP die neue Zeitschrift in seinen „Blättern“ freundlich vorgestellt<sup>47</sup>. Handelte es sich um Intrigen von seiten der nachfolgend vorzustellenden Kon-

<sup>42</sup> Geboren am 11. 11. 1894 in Halle/Saale, Kriegsteilnehmer, Freikorpskämpfer, 1921 mit einer staatsrechtlichen Arbeit zum Dr. jur. promoviert, Anfang 1932 Parteimitglied, SS-Untersturmführer, wurde im Mai 1933 für den Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung als Reichskommissar bestellt und erhielt im Sommersemester 1935 einen Lehrauftrag für „Rasse und Recht“ an der juristischen Fakultät der Universität Berlin. Vgl. Humboldt-Universität zu Berlin, Universitätsarchiv (künftig: HUB-A), Jur. Fak. Nr. 591. Weitere Details zu Ruttkes Wirken im Dritten Reich bei Gerd Simon, „Art, Auslese, Ausmerze...“ etc. Ein bisher unbekanntes Wörterbuch-Unternehmen aus dem SS-Hauptamt im Kontext der Weltanschauungslexika des 3. Reichs, Tübingen <sup>2</sup>2002, S. 25 ff.; Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war vor und nach 1945, Frankfurt a. M. <sup>2</sup>2003, S. 516. Ruttke starb 1955.

<sup>43</sup> Falk Ruttke, Rassenhygiene und Recht, in: Ernst Rüdin (Hrsg.), Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S. 91–103, hier S. 100 (Hervorhebung i. O.), vgl. S. 96. Zum Zusammenhang von Ruttke und seiner Position mit Carl Schmitt und der Berliner „Judentagung“ 1936 vgl. Dirk Blasius, Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich, Göttingen 2001, S. 157 u. 161 ff.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 162.

<sup>45</sup> Vgl. Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1911–1965 (GV), Bd. 105, München 1979, S. 223.

<sup>46</sup> Vgl. die Inhaltsankündigung auf der Umschlag-Innenseite von H. 1.

<sup>47</sup> Vgl. Neues Volk 3 (1935), H. 11 v. November, S. 44: „Halten, was zu hoffen ist, die weiteren Hefte, was dieses erste verspricht, dann werden wir in der neuen Zeitschrift eine bedeutsame Bereicherung der einschlägigen Literatur besitzen.“



kurrenzprojekte? Nach den bisher erschlossenen Quellen wäre eine solche Annahme spekulativ. So bleibt nur die Vermutung eines wirtschaftlichen Mißerfolges; hatte der Verlag den Markt für eine juristische Spezialzeitschrift falsch eingeschätzt oder sich bei der Konzeption einer *Monatschrift* verkalkuliert, die – das erste Heft hochgerechnet – in einem kompletten Jahrgang immerhin 660 Seiten umfaßt hätte? Der Vorgang ist angesichts des Verlustes der Verlagsunterlagen wohl nicht mehr zu klären, doch um so interessanter erscheint der Fortgang der Sache.

Ein knappes Jahr später – im Juli<sup>48</sup> 1936 – brachte der Kohlhammer-Verlag ein „Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften“ als Broschüre heraus<sup>49</sup>. In seinem – aus dem „Recht der Rasse“ wohlbekannten – Vorwort vom 20. Juni 1936<sup>50</sup> hatte der anonym bleibende Ristow<sup>51</sup> den ideologischen Tenor gesteigert („Wer unangebrachte Berücksichtigungen nichtarischen Schrifttums vermeiden will, muß schnell feststellen können, ob der Verfasser eines bestimmten Werkes Jude ist“) und gleichzeitig den pädagogischen Charakter seines Unternehmens betont („Besonders für Examensarbeiten, Dissertationen u. dgl. ist das Bedürfnis nach einem solchen Verzeichnis so dringend hervorgetreten, daß die Zusammenstellung nötig war“)<sup>52</sup>.

Inhaltlich bot die Broschüre eine überarbeitete und gekürzte Version jenes Verzeichnisses, dessen Publikation im Vorjahr begonnen worden war und so rasch ein Ende gefunden hatte. Die persönlichen Daten konzentrierten sich jetzt relativ gleichmäßig auf die Namen, die Lebensdaten, die akademischen Grade und die (frühere) berufliche Stellung bzw. die Berufsstationen. Fachgebiete

<sup>48</sup> Das Erscheinungsdatum ergibt sich aus dem Vorwort vom 20. Juni und der Aufführung im Literarischen Zentralblatt für Deutschland 87 (1936), S. 634 (Nr. 13 v. 15. 7.); wenig später führte es die „Zeitschriften- und Bücherschau“ der Deutschen Juristen-Zeitung 41 (1936), Sp. 959 (H. 15 v. 1. 8.), auf.

<sup>49</sup> O. V., Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, Stuttgart 1936, 53 S., gr. 8° [Maschinenschr. Autogr.], Brosch. RM 2,40.

<sup>50</sup> Das Vorwort selbst ist nicht datiert. In der 2. Auflage des Verzeichnisses – vgl. Erwin Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, Stuttgart 2., ergänzte Aufl. 1937, o. S. – ist es aber wieder abgedruckt und mit diesem eingeklammerten Datum versehen.

<sup>51</sup> Göppinger (2. Aufl., S. 149, 1. Aufl., S. 69 u. S. 71) vermutet („offenbar“) richtig Ristow als Urheber, freilich mit der unzulänglichen Begründung, dies ergebe sich aus dem Katalog der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart. Eine Katalogisierung ist kein Beweis. Ein Blick in den Karlsruher Virtuellen Katalog zeigt, wie unterschiedlich dieses Verzeichnis in seinen beiden ersten Auflagen zugeordnet wird. Ristow als Verfasser ist genannt in: BA Berlin, R 58/934, Bl. 25, Württembergisches Politisches Landespolizeiamt an den Politischen Polizeikommandeur der Länder in Berlin v. 6. 10. 1936.

<sup>52</sup> Göppingers (2. Aufl., S. 149, 1. Aufl., S. 69 u. S. 87) Annahme einer „Privatarbeit“ läßt sich illustrieren durch die Weise, wie die Gestapo auf das Erscheinen dieses Verzeichnisses aufmerksam wurde, nämlich durch die Emigrantenpresse, die sich über das von Ristow in seinem Vorwort präbenderte „Bedürfnis“ mokierte. Vgl. Pariser Tageszeitung Nr. 95 v. 14. 9. 1936, in: BA Berlin, R 58/934 Bl. 24, irrig als „Pariser Tageblatt“ bezeichnet. Das Gestapa ersuchte das Württembergische Politische Landespolizeiamt in Stuttgart am 25. 9. 1936 um Vorlage eines Exemplars, in: Ebenda.

wurden gelegentlich angegeben, Werktitel fehlten ganz<sup>53</sup>. Für den bereits erwähnten Auer lautete die Eintragung nun: „Auer, Fritz, Dr. jur. et rer. pol., Berlin; geb. 1878 in Mannheim. Strafrecht“. Die Platzersparnis durch die Kürzung war nicht unbedeutend. Für die 59 „jüdischen Verfasser“, deren Namen mit dem Buchstaben „A“ begann, brauchte die Broschüre nur drei Seiten, während der Abdruck im „Recht der Rasse“ fast fünfeinhalb Seiten beansprucht hatte. Vor allem war das Verzeichnis der Broschüre mit ihren 53 Seiten jetzt vollständig.

Befremdlich erscheint, daß Ristow seinen Namen nicht angab und kein Wort über den ersten Publikationsversuch verlor. Läßt sich letzteres noch als Schweigen über eine Niederlage nachvollziehen, so ist ersteres nur schwer zu verstehen: Warum stand Ristow nicht zu seinem Werk, zumal nach der Vorpublikation die Spur doch relativ leicht aufzunehmen war?

### Partei-Vorstöße

Das Verzeichnis des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP

Auf Veranlassung des „Reichsrechtsführers“, Reichsministers Dr. Hans Frank, hatte inzwischen das Amt für Rechtsschrifttum des Reichsrechtsamts der NSDAP „ein Verzeichnis jüdischer Autoren“ vorbereitet<sup>54</sup>. Im Oktober teilte der Leiter jenes Amtes – der bereits angesprochene Coblitz – vertraulich mit, diese „Bibliographie jüdischer Autoren“ sei „bereits satzfertig“ und mit ihrem Erscheinen „dürfte in nächster Zeit schon zu rechnen sein“<sup>55</sup>. Im November 1936 erschien dann im dem National-Sozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) gehörenden<sup>56</sup> „Deutschen Rechts-Verlag“<sup>57</sup> in Berlin ein „Verzeichnis juristischer und national-

<sup>53</sup> Beispiele: „Friedmann, Alfred, Dr. jur., RA. Berlin, Dozent an der Handels-Hochschule; geb. 13. 4. 1880, Handelsrecht“ (S. 18); „Heller, Hermann, Dr. jur., UP. Frankfurt, Berlin, Leipzig; geb. 17. 7. 1861 zu Teschen, gest. Nov. 1933 zu Madrid, öffentl. Recht“ (S. 23); „Kelsen, Hans, Dr. jur., UP. Wien, Köln; geb. 11. 10. 1881 zu Prag. Staatsrecht, Völkerrecht“ (S. 28).

<sup>54</sup> Vgl. Carl Schmitts Schlußwort in: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, S. 28–34 (künftig: Schlußwort), hier S. 29, FN 1; bereits vorher abgedruckt in: Deutsche Juristen-Zeitung 41 (1936), Sp. 1193–1199, hier S. 1195, FN 1 (H. 20 v. 15. 10.).

<sup>55</sup> Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes der NSDAP 1 (1935/36), H. 12 – Oktober 1936, S. 16. Dieses Heft erschien freilich erst im Folgemonat, wie der Abdruck zweier Rundschreiben vom 2. 11. 1936 belegt (S. 3 f.).

<sup>56</sup> Vgl. das Organigramm bei Michael Sunnus, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt a. M. 1990, S. 35. Die Umwandlung des BNSDJ in den NSRB hatte Frank bei der Eröffnungskundgebung des Deutschen Juristentages 1936 feierlich verkündet (16. 5. 1936).

<sup>57</sup> Der „Deutsche Rechts-Verlag“ befand sich in der Hildebrandtstraße, einer kleinen Seitenstraße der Tiergartenstraße, in der in Haus Nr. 20 der Rechtswahrerbund seinen Sitz hatte. Vgl. Andreas Koenen, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Darmstadt 1995, S. 715, FN 344. Die Reichsdienststelle des NSRB in der Tiergartenstr. 20–21 wurde 1943 bei einem Luftangriff völlig zerstört, wobei auch das Archiv verloren ging, vgl. BA Berlin, NS 16/57 u. 16/6, ferner Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 17 u. S. 134. Ob Unterlagen des Verlags noch vorhanden sind, ließ sich nicht mehr feststellen.

ökonomischer Schriften jüdischer Autoren<sup>58</sup>. Im Vorwort vom 15. Oktober 1936 berief sich die Verlagsleitung auf eine „vor Monaten gegebene(n) Anregung“ Franks<sup>59</sup>. Um welche „Anregung“ es sich dabei handelte, ist nicht ganz klar. Denkbar ist sogar, daß Frank bzw. Coblitz das im Vorjahr fehlgeschlagene Ristowsche Projekt, das die Fachleute natürlich kannten, aufgegriffen hatten.

Der Verfasser des Verzeichnisses selbst blieb ungenannt; es handelte sich also – wie bei dem Verzeichnis des Kohlhammer-Verlags – um eine anonyme Publikation. Jahre später verlautete nur, der NSRB habe seinerzeit durch „einen Sonderreferenten“ eine Kartei der jüdischen Autoren auf rechtswissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gebiet erstellen lassen<sup>60</sup>.

Auch wenn die Verfasserschaft an diesem Verzeichnis wohl nicht mehr festzustellen sein wird, sei doch ein Stück Verantwortlichkeit festgehalten. Es war nämlich Aufgabe der „Wissenschaftlichen Abteilung“ der Reichsführung des BNSDJ/NSRB, den bundeseigenen „Deutschen Rechts-Verlag“ bei der Veröffentlichung von Manuskripten wissenschaftlich zu beraten<sup>61</sup>, und dies geschah praktisch sowohl durch Prüfung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten als auch durch Anregung solcher Arbeiten und ihre Erörterung mit den Verfassern<sup>62</sup>. Diese „Wissenschaftliche Abteilung“ wurde seit November 1935 von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt geleitet<sup>63</sup>, der den erst 24jährigen Günther Krauss, der Anfang dieses Jahres bei ihm promoviert hatte, zum Referenten der Abteilung bestimmte<sup>64</sup>. Man sollte annehmen, daß auch jenes Verzeichnis im Einvernehmen mit eben dieser „Wissenschaftlichen Abteilung“ produziert wurde.

Auf seinen 188 Seiten führte das Verzeichnis etwa 650 Autoren mit annähernd 2000 Schriften auf<sup>65</sup>. Inhaltlich bot es in alphabetischer Reihenfolge die Namen, die akademischen Grade und die berufliche Stellung der Betroffenen, aber keine

<sup>58</sup> O. V., Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, Berlin o. J. (1936), 188 S. (als Manuskript gedruckt). Raphael Gross, Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre, Frankfurt a. M. 2000, S. 130, FN 337, bezeichnet dieses Verzeichnis als „heute nur schwer auffindbar“, weswegen er die Wiener Library in Tel Aviv als Referenz nennt. Doch ist es im Karlsruher Virtuellen Katalog dreimal nachgewiesen. Benutzt wurde das Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: HBS 8,461 (Haus 1, Handbibliothek des Systematischen Katalogs).

<sup>59</sup> Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, Vorwort S. 3.

<sup>60</sup> Hausarchiv der Deutschen Bücherei in Leipzig (künftig: HADB Leipzig), Nr. 612/1, Bd. II, Bl. 34, Rechtsanwalt Dr. Schmidt, Geschäftsführer des Deutschen Rechts-Verlags G.m.b.H., an Bibliotheksrat Dr. Ruppert von der DB Leipzig v. 4. 3. 1942.

<sup>61</sup> Vgl. das Statut der „Wissenschaftlichen Abteilung“ sub II., letzter Absatz, in: Mitteilungsblatt des NSRB (künftig: Mitt.Bl. NSRB) 1936, S. 139 (Nr. 6 v. 15. 6.).

<sup>62</sup> Vgl. Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Wissenschaftliche Abteilung, in: Mitteilungsblatt des BNSDJ (künftig: Mitt.Bl. BNSDJ) 1936, S. 107 (Nr. 4 v. 15. 4.).

<sup>63</sup> Vgl. die Anordnung Nr. 11/35 des Reichsjuristenführers Frank v. 13. 11. 1935, in: Mitt.Bl. BNSDJ 1935, S. 161 (Nr. 6 v. 15. 11.) – ursprünglich: „wissenschaftlich-rechtspolitische Abteilung“.

<sup>64</sup> Vgl. Koenen, Fall Carl Schmitt, S. 651 u. S. 723; Günther Krauss, Erinnerungen an Carl Schmitt: Nachträge, in: Piet Tommissen (Hrsg.), Schmittiana – III, Brüssel 1991 (= Eclectica 20. Jg., Nr. 84–85), S. 45–51, hier S. 46.

<sup>65</sup> O. Z., Trennung von 650 jüdischen Rechtsautoren, in: Völkischer Beobachter (künftig: VB) (Norddt. Ausg.), Nr. 329 v. 24. 11. 1936.

Lebensdaten, keinen Wohnsitz und kein Fachgebiet, wobei letzteres insoweit entbehrlich war, als das Verzeichnis die Werke der Autoren anführte, und zwar in korrekter Bibliographie. Ein Hinweis auf die Quellen fehlte. Die Eintragung für Auer, der auch hier als Maßstab dienen soll, lautete: „Auer, Fritz, Dr. jur. et rer. pol.“<sup>66</sup>, und für seine Werke: „Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerliche Gesetzbuch. (München: C. H. Beck: 1903). Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung. (München: C. H. Beck: 1905). Friedrich Naumann. (Charlottenburg: Virgil-Verlag 1908.) = Persönlichkeiten. Illustrierte Essays.“<sup>67</sup> Soviel Genauigkeit hatte ihren Preis. Die Eintragungen zu den 39 Autoren mit dem Buchstaben „A“ füllten gut acht Seiten.

Die Aufnahme dieses Verzeichnisses in der veröffentlichten Meinung war bestens organisiert. Die „Nationalsozialistische Partei-Korrespondenz“ berichtete über die „Trennung von 650 jüdischen Rechtsautoren“ und tönnte: Dieses Verzeichnis ziehe „deutlich vor jedermann den Trennungsstrich zwischen dem zersetzenden jüdischen Gedankenschwulst und dem aufbauenden artgemäßen Rechtsdenken deutschen Geistes“. Nach weiteren Tiraden schloß der Autor, das „Rechts-Verlags“-Verzeichnis setze „gewissermaßen einen Schlußstrich unter den nationalsozialistischen Abwehrkampf gegen das Judentum in Deutschland“<sup>68</sup>. Einige Tage später erschien dieser Beitrag vierspaltig im „Völkischen Beobachter“<sup>69</sup>.

#### Das Projekt einer „jüdischen Bibliographie“ der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB

Dieses Projekt hatte ein lokales Vorspiel. Am 6. März 1936 gab der Dekan der Juristischen Fakultät der Berliner Universität dem Verwalter der Seminarbibliothek den Auftrag, „nach den einzelnen Fachgebieten geordnet, Verzeichnisse der nichtarischen Verfasser von in der Bibliothek vorhandenen Werken anzulegen, die jedem Besucher der Bibliothek leicht zugänglich sein müssen. Selbstverständlich wird die Durchführung der erforderlichen Arbeit einige Zeit in Anspruch nehmen, ich lege aber großen Wert darauf, daß sie wenigstens für eine Sparte, zunächst etwa das Staatsrecht, gleich in Angriff genommen wird. Ich ersuche also, das Erforderliche sofort zu veranlassen“<sup>70</sup>. Graf Wenzel v. Gleispach, der Auftraggeber, war nach dem zutreffend erscheinenden Urteil seines Fakultätskolle-

<sup>66</sup> Vgl. Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, S. 5.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda, S. 21.

<sup>68</sup> O. Z., Trennung von 650 jüdischen Rechtsautoren, in: Nationalsozialistische Partei-Korrespondenz, Folge 271 v. 20. 11. 1936, Bl. 3 f. Beiläufig sei festgehalten, daß der Verfasser das Verzeichnis als eine „erstmalige Zusammenstellung“ lobte; Ristows Anlauf von 1935 und sein vor vier Monaten erschienenes Verzeichnis wurden ignoriert.

<sup>69</sup> O. Z., Trennung von 650 jüdischen Rechtsautoren, in: VB (Norddt. Ausg.), Nr. 329 v. 24. 11. 1936.

<sup>70</sup> HUB-A, Jur. Fak. Nr. 65, Bl. 157, Dekan Wenzel Graf v. Gleispach an Rudolf Michaelis v. 6. 3. 1936.

gen Carl Schmitt „kein Nationalsozialist“, während seine positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat außer Zweifel stand<sup>71</sup>; jedenfalls war er gewiß antisemitisch gesinnt<sup>72</sup>.

Bei diesem Auftrag handelte es sich, soweit ersichtlich<sup>73</sup>, um keine im Kollegenkreis abgesprochene, sozusagen „eingebundene“ Maßnahme, vielmehr entschied Gleispach offenbar selbstherrlich als „Führer-Dekan“<sup>74</sup>. Zur Begründung seines Auftrags führte er aus, es sei „erwünscht, daß jeder Benützer der Seminarbibliothek sich rasch davon Kenntnis verschaffen kann, ob der Verfasser eines dort eingestellten Werkes Arier ist oder nicht“<sup>75</sup>. Ein Zusammenhang etwa stilistischer Art mit Ristows Einleitung seines Verzeichnisses im „Recht der Rasse“ des Vorjahres ist nicht nachweisbar. Ein derartiges Vorhaben mußte eben mehr oder minder so begründet werden. Gleispachs Vorstoß erklärt sich wohl mit dem Umstand, daß die juristische Fachschaft gerade innerhalb des Reichsleistungskampfes auch eine Arbeitsgemeinschaft über den „Einfluß des Judentums auf das Staatsrecht“ durchgeführt hatte<sup>76</sup>.

Ausführen sollte den Auftrag Rudolf Michaelis, ein ehemaliger Gerichtsreferendar, der später die Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken abgelegt hatte und seit November 1931, formell auf der Stelle eines außerplanmäßigen Assistenten, mit der Dienstbezeichnung „Bibliothekar und Assistent des Juristischen Seminars“ die Bibliothek selbständig verwaltete<sup>77</sup>.

<sup>71</sup> Zit. bei Anna-Maria Gräfin v. Lösch, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, Tübingen 1999, S. 198, die Gleispach im weiteren freilich pauschal als „ausgewiesene[n] Nationalsozialisten“ (S. 376, ebenso S. 471) bezeichnet bzw. ihn zu den „nationalsozialistischen Neuerwerbungen“ und Gelehrten (S. 390 u. S. 474) rechnet. Vgl. die Beurteilung bei Klee, *Personenlexikon*, S. 186. Auffällig ist, daß der Ende 1933 nach Berlin berufene Gleispach (vgl. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 190 ff.) per 23. 1. 1936 immer noch lediglich mit der Mitgliedschaft in angeschlossenen Verbänden (BNSDJ, NS-Volkswohlfahrt und NS-Kulturgemeinde), aber nicht in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen aufwarten konnte. Vgl. HUB-A, Universitätskurator (künftig: UK) G 105, Bl. 1. Von daher klingt es eigenartig, wenn er als ein „alter und eifriger Kämpfer für den Nationalsozialismus“ apostrophiert wird; vgl. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 190.

<sup>72</sup> Vgl. ebenda, S. 369; Gleispach hatte sich „vor allem die Vertreibung der letzten jüdischen Fakultätsmitglieder zur Aufgabe“ gemacht (S. 257).

<sup>73</sup> Durchgesehen wurden die Protokolle der Sitzungen des Fakultätsausschusses vom 22. 1. bis 24. 6. 1936, in: HUB-A, *Jur. Fak. Nr. 19*.

<sup>74</sup> Lösch, *Der nackte Geist*, S. 404.

<sup>75</sup> HUB-A, *Jur. Fak. Nr. 65*, Bl. 157, Gleispach an Michaelis v. 6. 3. 1936.

<sup>76</sup> HUB-A, *Jur. Fak. Nr. 682*, Bl. 18, Die Studentenschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität (FWU) zu Berlin, Hauptamt für Wissenschaft, Fachschaft für deutsches Recht, Fachschaftsleiter W. Pabst, an Dekan Graf v. Gleispach v. 16. 1. 1936 mit der Bitte um eine Bescheinigung, damit der Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft „jüdisch marxistische Literatur“ aus der Staats- und Universitätsbibliothek ausleihen dürfe.

<sup>77</sup> HUB-A, UK Nr. 811, o. Bl., Der Verwaltungsdirektor der FWU an den Direktor des Juristischen Seminars v. 12. 11. 1931, ders. an den Dekan der Jur. Fakultät v. 5. 11. 1934, Dekan an den Verwaltungsdirektor v. 21. 9. 1935, ders. an den UK v. 27. 1. 1937, und ders. an das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RuPrMfWEuV) v. 7. 6. 1937. Michaelis, geboren am 4. 12. 1901 in Dresden, hatte die erste juristische Staatsprüfung 1925 abgelegt, aber offensichtlich nicht die zweite (große) Staatsprüfung; er war also nicht

Tatsächlich lag zwei Monate später eine „Liste jüdischer Autoren“ im Seminar der Berliner Juristischen Fakultät aus<sup>78</sup>. Vermutlich handelte es sich um das Verzeichnis für die vordringlich ausgegebene Sparte Staatsrecht. Dies muß freilich genauso offenbleiben wie der Aufbau und die Verlässlichkeit der Liste, da dieses Verzeichnis weder in den Universitätsakten noch in den Akten des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEuV) aufzufinden war<sup>79</sup>. So können nur die Rahmenbedingungen skizziert werden: Angesichts der „äußerst mangelhaft[en]“ Personalausstattung des Seminars<sup>80</sup> lastete diese Aufgabe praktisch auf Michaelis, und zwar als zusätzliche Arbeit<sup>81</sup>. Die Bibliothek des Juristischen Seminars – die größte Seminarbibliothek Berlins – umfaßte 1936 rund 100.000 Bände; welchen Teil davon das Staatsrecht bildete, ist nicht bekannt, er dürfte aber, da das Kriminalistische Institut eine eigene umfangreiche Bibliothek besaß<sup>82</sup>, ansehnlich gewesen sein. Vorarbeiten waren außer Ristows Verzeichnis des Vorjahres für den Buchstaben „A“ nicht vorhanden. Was Michaelis unter diesen Umständen in zwei Monaten zuwege brachte, dürfte kaum bedeutsam gewesen sein.

Bei diesen Voraussetzungen war dem Verzeichnis nur wenig Erfolg beschieden. Im Mai 1936 berichtete die Reichsgruppe Hochschullehrer des BNSDJ darüber und erklärte, sie sehe „in dem völligen Fernhalten des jüdisch beeinflussten Schrifttums von dem juristischen Nachwuchs [...] eine besonders dringliche Aufgabe“. Mit dem Seminar der Berliner Juristischen Fakultät sei „Verbindung aufgenommen“ worden, um die dort ausliegende Liste jüdischer Autoren „zu prüfen und zu ergänzen“<sup>83</sup>. Wenn als Subjekt dieses passivisch formulierten Hauptsatzes, wie Kontext und Funktion nahelegen, der Reichsgruppenleiter Carl Schmitt anzunehmen ist, seit Herbst 1933 Mitglied jener Fakultät, dann zeigt sich, wie isoliert Gleispach handelte. Und daß bereits jetzt das Stichwort „Ergänzen“ fiel, läßt darauf schließen, daß die Liste nach ihrem ersten Eindruck lückenhaft wirkte.

---

„Volljurist“, so Lösch, *Der nackte Geist*, S. 259, FN 92. 1938 promovierte Michaelis noch mit einer rechtsgeschichtlichen Arbeit zum Dr. jur. (Das sächsische Bodensperrgesetz (Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 20. November 1920) und die Entwürfe zu seiner Neufassung, jur. Diss. Berlin 1938, mit Vita) und verließ dann nach fast sieben Jahren Tätigkeit das Juristische Seminar, um die Leitung der Bibliothek bei der Dienststelle des Reichskommissars für die Preisbildung zu übernehmen. Die letzte bekannte Einschätzung über ihn lautete, daß er als Bibliothekar „keinesfalls besonders hoch qualifiziert“ sei. „Seine Arbeit in der juristischen Seminarbibliothek hat Michaelis gewissenhaft und ordentlich geleistet“, in: BA Berlin, R 4901/1369, Bl. 204, UK an das RuPrMfWEuV v. 4. 7. 1938. Michaelis starb 1964.

<sup>78</sup> Vgl. Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: Mitt.Bl. BNSDJ 1936, S. 132 (Nr. 5 v. 15. 5.).

<sup>79</sup> Ebensowenig konnte der „Bericht“ gefunden werden, den Gleispach zu der später „von Herrn Reichsminister Dr. Frank aufgestellten Forderung betr. die Behandlung jüdischer Werke, die in öffentlichen Bibliotheken aufgestellt sind“, „an den Herrn Reichsminister“ (Rust? Frank?) erstattet hatte, in: HUB-A, Jur. Fak. Nr. 19, Bl. 179 (Sitzung v. 25. 11. 1936).

<sup>80</sup> Lösch, *Der nackte Geist*, S. 259 mit FN 92.

<sup>81</sup> Vgl. ebenda, S. 260.

<sup>82</sup> Vgl. ebenda, S. 259 ff.

<sup>83</sup> Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: Mitt.Bl. BNSDJ 1936, S. 132 (Nr. 5 v. 15. 5.).

Jedenfalls wurden im übrigen die Gaugruppenwalter gebeten, „darüber zu berichten, welche Schritte in dieser Richtung in den Seminaren bzw. in den Universitätsbibliotheken bisher erfolgt sind“<sup>84</sup>. Einen Monat später hieß es, die Reichsgruppe behandle die „Frage des Judentums in der Rechtswissenschaft“ zur Zeit mit besonderem Nachdruck. Die Gaugruppenwalter wurden an die Aufforderung erinnert, „über bisherige Maßnahmen und Erfahrungen bei der Ausschaltung des jüdischen Schrifttums in den Seminaren und Bibliotheken zu berichten bzw.“ – nun zeigte sich die Perspektive des Ganzen – „Vorschläge zu unterbreiten, damit diese wichtige Frage auf Grund vollzähliger Berichte dem Wissenschaftsministerium vorgetragen und mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Regelung für alle Universitäten besprochen werden kann“<sup>85</sup>.

Im Herbst 1936 nahm das Thema der „Ausschaltung“ der Juden aus dem deutschen Rechtsleben eine neue Dimension an. Auf der Tagung „Die Juden in der Rechtswissenschaft“, welche die Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936 in Berlin veranstaltete, hatte „Reichsrechtsführer“ Frank in seiner (verlesenen) Eröffnungsansprache feierlich die Forderung nach Sekretierung der Literatur „jüdischer“ Autoren und einem grundsätzlichen Zitierverbot erhoben<sup>86</sup>. Die Teilnehmer sandten Frank ein Ergebnistelegramm, in dem sie „gelobten“, diese Forderungen zu erfüllen und zu diesem Zweck insbesondere an „einer lückenlosen und verlässlichen Bibliographie sämtlicher jüdischer Schriftsteller auf dem Gebiete der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft“ mitzuarbeiten<sup>87</sup>. Das anspruchsvolle Vorhaben eines Kampfes der „deut-

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: Mitt.Bl. NSRB 1936, S. 153 f., hier S. 154 (Nr. 6 v. 15. 6.).

<sup>86</sup> „Aus sämtlichen öffentlichen oder den Studienzwecken dienenden Büchereien sind die Werke jüdischer Autoren soweit irgendwie möglich zu beseitigen. Diese Werke sind aus den Leitgebieten der deutschen Rechtswissenschaft auszureihen und in die Abteilungen der Büchereien, die das Wirken des Juden und des jüdischen Volkes aufzeigen, überzuführen. [...] Deutsche Rechtswissenschaftler haben künftig von Zitaten jüdischer Autoren nur noch insoweit Gebrauch zu machen, als diese Zitate zum Hinweis auf eine typisch jüdische Mentalität und zur Darstellung dieser Mentalität unerlässlich notwendig sind. Unmöglich ist aber, daß deutsche Lehrmeinungen künftig auch nur irgendwie auf Lehrmeinungen, die von jüdischen Wissenschaftlern vertreten werden, aufgebaut werden.“ In: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, S. 7–13, hier S. 10; bereits vorher abgedruckt in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 393 ff., hier S. 394 (H. 19/20 v. 15. 10.). Carl Schmitt ergänzte in seinem Schlußwort praktisch, wenn es aus einem sachlichen Grunde notwendig sei, „jüdische“ Autoren zu zitieren, dann nur mit dem Zusatz „jüdisch“, und fuhr fort: „Schon von der bloßen Nennung des Wortes ‚jüdisch‘ wird ein heilsamer Exorzismus ausgehen.“ (S. 30). Bernd Rütters, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung? München <sup>2</sup>1990, S. 101, nannte dies pointiert einen „literarischen Judenstern“, fünf Jahre vor Einführung des textilen; vgl. ders., Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere – Geschichten und Legenden aus der NS-Zeit, in: Neue Juristische Wochenschrift 53 (2000), S. 2866–2871, hier S. 2869; auch in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2 (2000/2001), S. 432–447, hier S. 441.

<sup>87</sup> Vgl. Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, S. 35; schon vorher abgedruckt in: Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: Mitt.Bl. NSRB 1936, S. 215 f., hier S. 216 (Nr. 9/10 v. 15. 10.).

schen Rechtswissenschaft“ gegen den „jüdischen Geist“ reduzierte sich also doch auf das zwar nicht gerade differenzierte, dafür aber scheinbar sichere und vor allem praktikable Verfahren, juristische Autoren als Juden im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“ zu identifizieren. Daß diese Reduktion gleichbedeutend war mit dem Verzicht auf alle inhaltlichen Kriterien, illustrierte H. Hofmann am Beispiel der Irrtumsfälle: Derselbe Kommentar, der vorher als „weitgehend jüdisches Erzeugnis“ abqualifiziert worden war, erschien plötzlich „wieder als treudeutsch“<sup>88</sup>.

Bei diesem Projekt einer „jüdischen Bibliographie“ war, wie Carl Schmitt von vornherein betonte, die Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechtsschrifttum des Reichsrechtsamts der NSDAP notwendig<sup>89</sup>; im November wurde denn auch berichtet, die Reichsgruppe Hochschullehrer arbeite zur Zeit „in Verbindung mit anderen Stellen“ an der vorgesehenen Bibliographie des jüdischen Schrifttums<sup>90</sup>.

Einzugehen ist noch auf das Verhältnis des „Rechts-Verlags“-Verzeichnisses zu der Tagung „Die Juden in der Rechtswissenschaft“ bzw. der „jüdischen Bibliographie“ der nationalsozialistischen Hochschullehrer, wo in Quellen und Literatur verkürzende Darstellungen bzw. Interpretationen Verwirrung stiften. So hieß es in der „Nationalsozialistischen Partei-Korrespondenz“ und danach im „Völkischen Beobachter“, Franks Forderung auf der „Judentagung“ nach der „Ausschaltung“ der „Juden“ aus dem deutschen Rechtsleben sei durch das Verzeichnis des „Deutschen Rechts-Verlags“ nunmehr „eingelöst“ worden<sup>91</sup> – was ebenso anachronistisch ist, wie wenn Göppinger dieses Verzeichnis systematisch im Kapitel über die „Auswirkungen der Tagung vom 3./4. Oktober 1936“ behandelt<sup>92</sup> und Rüthers das erwähnte „Gelöbnis“ auf jener Tagung durch das Reichsrechtsamts-Verzeichnis „alsbald in die Praxis umgesetzt“ sieht<sup>93</sup>. Demgegenüber gilt es festzuhalten, daß es sich um zwei verschiedene Projekte handelte, die das gleiche Ziel

<sup>88</sup> Hasso Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Karlheinz Müller/Klaus Wittstadt (Hrsg.), *Geschichte und Kultur des Judentums*. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg 1988, S. 223–240, hier S. 230, mit gutem Überblick über die methodischen Verlegenheiten S. 230–233.

<sup>89</sup> Vgl. Schmitt, *Schlußwort*, S. 29, FN 1. Dazu hieß es in einem Zusatz, weitere Mitteilungen über die Art der hier notwendigen Zusammenarbeit würden demnächst ergehen.

<sup>90</sup> Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: *Mitt.Bl. NSRB* 1936, S. 235 (Nr. 11 v. 15. 11.). Wiederum sollte Näheres demnächst bekanntgegeben werden.

<sup>91</sup> O. Z., *Trennung von 650 jüdischen Rechtsautoren*, in: *VB* (Norddt. Ausg.), Nr. 329 v. 24. 11. 1936. Einen ähnlichen Eindruck erweckte es, wenn Coblitz die „Bibliographie jüdischer Autoren“ seines Amtes für Rechtsschrifttum in der Einleitung zum Abdruck von Franks Eröffnungsansprache bei der „Judentagung“ ankündigte und sich dabei ausdrücklich auf die Forderung des „Reichsleiters“ bezog, daß – in Coblitz' Paraphrase – „jüdisches Rechtsschrifttum aus den öffentlichen Bibliotheken zu verschwinden und das Zitieren jüdischer Werke zu unterbleiben“ habe. Vgl. *Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes der NSDAP I* (1935/36), H. 12 – Oktober 1936, S. 16–23, hier S. 16.

<sup>92</sup> Göppinger, 2. Aufl., S. 166.

<sup>93</sup> Rüthers, Carl Schmitt, S. 102.



Franks der „Ausschaltung“ doch auf sehr unterschiedliche Weise verfolgten. Verfasserschaft: Hier hatte ein einzelner Sonderreferent gearbeitet, dort sollte ein Gemeinschaftswerk aller nationalsozialistischen Hochschullehrer entstehen. Anspruch: Hier hatte die Verlagsleitung gar kein Hehl daraus gemacht, daß das Verzeichnis „ergänzungsbedürftig und nicht fehlerfrei“ war, und die Bezieher um kritische Mitarbeit für eine Neuauflage gebeten<sup>94</sup>; dort wurde mit dem Ziel einer „lückenlosen und verlässlichen Bibliographie“ von vornherein nichts weniger als Perfektion angestrebt.

Schließlich der Zeithorizont: Das Verzeichnis des „Deutschen Rechts-Verlags“ war nach monatelangem Vorlauf praktisch zusammen mit der „Judentagung“ fertig geworden – das Vorwort datierte elf Tage später –, bei der „jüdischen Bibliographie“ der nationalsozialistischen Hochschullehrer dagegen handelte es sich um ein gerade erst verabredetes Vorhaben, dessen nähere Konzeption und tatsächliche Umsetzung offenkundig Jahre brauchen würden. Das zutreffende Verhältnis der beiden Projekte hat die Leitung des „Deutschen Rechts-Verlags“ in ihrem Vorwort formuliert, wonach das Verzeichnis „vor allem als Arbeitsunterlage zur Herstellung einer fehlerfreien und lückenlosen Bibliographie des jüdischen juristischen und nationalökonomischen Schrifttums“ – die Paraphrase des bei der Tagung Anfang des Monats abgegebenen Versprechens der Reichsgruppe Hochschullehrer ist offenkundig – „dienen“ sollte<sup>95</sup>.

#### b) Das „Schicksal“ der einzelnen Instrumente bzw. Vorhaben

Das Verzeichnis des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP

Trotz der organisierten guten Presseresonanz scheiterte auch dieses Verzeichnis. Die Verlagsleitung war sich zwar, wie sie im Vorwort schrieb, darüber klar, daß das Verzeichnis der Ergänzung bedurfte und nicht frei von Fehlern war. Man übergab es jedoch „schon jetzt“ der Öffentlichkeit, „weil die Fülle der im Verlag eingehenden Zuschriften das starke Bedürfnis dafür erkennen läßt“, und bat die Bezieher, „selbst mitzuarbeiten durch Mitteilung von Ergänzungen und kritischen Bemerkungen für die Neuauflage dieses Buches“<sup>96</sup>. Daß das Werk denn tatsächlich „einige Namen“ enthielt, die zu Unrecht aufgeführt wurden<sup>97</sup>, verwirklichte nur das erkannte Risiko. „Pech“ war aber, daß auch ein kapitaler Fehler unterlaufen war: Man hatte den früheren Senatspräsidenten am Reichsgericht, Dr. Justus

<sup>94</sup> Vgl. Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, Vorwort S. 3.

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> Ebenda.

<sup>97</sup> So hatte man den gerade nach Berlin berufenen Professor für Römisches Recht und vergleichende Rechtsgeschichte Paul Koschaker aufgenommen (S. 108 f. „Koschacker“), was Gleispach in der Sitzung des Fakultätsausschusses v. 25. 11. 1936 als einen Fall „grober Leichtfertigkeit“ anprangerte. Die verlangte Berichtigung sicherte der Verlag sofort zu, in: HUB-A, Jur. Fak. Nr. 19, Bl. 177. Vgl. Lösch, Der nackte Geist, S. 390–394.

v. Olshausen<sup>98</sup>, den Verfasser des Kommentars zum StGB<sup>99</sup>, denunziert<sup>100</sup>. Da half auch keine zerknirschte Entschuldigung der Verlagsleitung – sowohl öffentlich als auch gegenüber der Familie v. Olshausen unmittelbar ausgesprochen –, vielmehr mußte das ganze Verzeichnis auf Anordnung des „Rechtsrechtsführers“ am 30. November 1936 – keine zwei Wochen nach der Auslieferung<sup>101</sup> – aus dem Buchhandel zurückgezogen werden<sup>102</sup>. Ob bei dieser doch recht rabiaten Reaktion Franks – üblich wäre gewesen eine Erratums-Anzeige bzw. ein Nachtrag mit Richtigstellungen – der Gedanke mitspielte, daß die Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB seit ihrer Tagung Anfang Oktober eine „jüdische Bibliographie“ ganz anderen Formats plante, die eine entsprechende „Arbeitsunterlage“, als welche der Verlag das Verzeichnis bescheiden bezeichnet hatte<sup>103</sup>, zumindest für die Öffentlichkeit entbehrlich erscheinen ließ –, muß dahinstehen<sup>104</sup>. Vorläufig

<sup>98</sup> Justus (v.) Olshausen, 1844–1924, geädelt 1913. Vgl. Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 7, Neumünster 1985, S. 152 f.

<sup>99</sup> Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1. Aufl. 1880–1883 bis 10. Aufl. 1916; 11. Aufl. (neubearb. von Karl Lorenz u. a.) 1927. 1942 sollte noch eine 12. Aufl., Neubearb. von Hans Freiesleben, erscheinen.

<sup>100</sup> Vgl. Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, S. 143 f.

<sup>101</sup> Das Verzeichnis war „am 17. und mit Streichungen am 25. 11. 1936 zur Auslieferung“ gelangt, so die „Erklärung“ der Verlagsleitung vom 2. 12. 1936, in: Deutsches Recht 6 (1936), vor S. 473 (H. 23/24 v. 15. 12.). Es erschien keineswegs am 15. 10. 1936, so Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, <sup>2</sup>1937, Vorwort o. S., Göppinger (2. Aufl., S. 166, 1. Aufl., S. 86), und Gross, Carl Schmitt und die Juden, S. 130, FN 337, sondern von diesem Tag datierte nur das Vorwort. Das Verzeichnis ist aufgeführt in: „Zeitschriften- und Bücherschau“ der Deutschen Juristen-Zeitung 41 (1936), Sp. 1433 (H. 23 v. 1. 12.).

<sup>102</sup> Vgl. die „Erklärung“ der Verlagsleitung vom 2. 12. 1936, in: Deutsches Recht 6 (1936), vor S. 473 (H. 23/24 v. 15. 12.). Daß Göppinger diese Erklärung nicht auffinden konnte (vgl. 2. Aufl., S. 166, FN 2, 1. Aufl., S. 89, FN 2), erklärt sich so, daß sie auf den unpaginierten Werbeseiten des Hefts abgedruckt war, die beim Binden regelmäßig entfernt werden. Sie sind miteingebunden und erhalten z. B. in dem Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: Zsn 3986-6.1936. Göppinger, der sich auf Angaben im „Deutschen Bücherverzeichnis“ stützt, hat das „Rechts-Verlags“-Verzeichnis offenbar gar nicht in der Hand gehabt, formuliert gleichwohl, daß das Verzeichnis „unzuverlässig und unsorgfältig bearbeitet“ gewesen sei (2. Aufl., S. 166, 1. Aufl., S. 86); ihm folgt Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), Geschichte, S. 239. Nicht besser erscheint Gross' Variation, es sei „offenbar voller Fehler“ gewesen (Carl Schmitt und die Juden, S. 130) und habe deswegen aus dem Handel gezogen werden müssen (S. 130 FN 337) – von Wilfried Nippel in seiner Rezension der Grossschen Arbeit unkritisch referiert (<http://hszkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/type=rezbuecher&id=507> (Zugriff 3. 8. 2003)). Das „Rechts-Verlags“-Verzeichnis erlebte auch keine zweite Auflage, wie Gross, Carl Schmitt und die Juden, S. 130, FN 337, schreibt; es handelt sich bei seiner Referenz vielmehr um das Vorwort zur zweiten Auflage des Ristowschen Verzeichnisses.

<sup>103</sup> Vgl. Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, Vorwort S. 3.

<sup>104</sup> Daß die Reichsgruppe Hochschullehrer bei ihren weiteren Berichten im „Mitteilungsblatt“ über das Projekt „jüdische Bibliographie“ das Erscheinen und die kurz danach folgende Zurückziehung des „Rechts-Verlags“-Verzeichnisses „verschwiegen“ habe, erscheint eine überzogene Interpretation Göppingers (2. Aufl., S. 167, 1. Aufl., S. 87). Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), Geschichte, S. 239, schwächt ab: „ohne auf diesen Vorfall einzugehen“. Vermutlich sahen diese

fehlte nun aber ein parteiamtlich sanktioniertes Instrument, das etwa „der Bereinigung der öffentlichen Bibliotheken zugrunde zu legen“ wäre, wie es das Reichsrechtsamt für sein Verzeichnis angekündigt hatte<sup>105</sup>.

Die dem Verzeichnis zugrunde liegende Kartei blieb beim Verlag in Verwahrung. Wie sie weiter zu nutzen sei, darüber bestanden wohl unterschiedliche Vorstellungen. Einem Bibliotheksrat der Deutschen Bücherei in Leipzig teilte die Produktionsabteilung des Verlags im Februar 1942 mit, daß ein Verzeichnis der „jüdischen“ Autoren „in Bearbeitung“ sei<sup>106</sup>. Nach weiterer Korrespondenz wurde eine Kooperation verabredet; der Verlag sollte die drei Kästen seiner „Judenkartei“ der Deutschen Bücherei für ihre „jüdische Bibliographie“ zum Abgleich überlassen<sup>107</sup>. Zugleich sprachen der Geschäftsführer des Verlags und der Generaldirektor der Deutschen Bücherei miteinander ab, daß im Rahmen dieses Auftrags einer „jüdischen Bibliographie“ – darauf ist noch einzugehen – die „jüdischen“ Autoren auf den Gebieten der Rechtswissenschaft und der Nationalökonomie zu „einem besonderen Verzeichnis“ zusammengestellt werden sollten<sup>108</sup>. Dazu ist es nicht mehr gekommen.

#### Das Projekt einer „jüdischen Bibliographie“ der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB

Mit dieser großangelegten, aber eben nach Carl Schmitts Einsicht „sehr schwierig“ zu erarbeitenden<sup>109</sup> „jüdischen Bibliographie“ ging es nur langsam voran. Im Dezember 1936 hieß es etwas umständlich, es sei „eine ganz besondere Aufgabe der Mitglieder der Reichsgruppe, an der Bibliographie des jüdischen rechts- und staatswissenschaftlichen Schrifttums“ im Sinne des Versprechens von Anfang Oktober mitzuarbeiten. Dazu wurde an die Mahnung Carl Schmitts in seinem Schlußwort zur Tagung erinnert, „so exakt wie nur möglich vorzugehen [...], damit nicht der gerechte Kampf durch Irrtümer, die nur zu gern von den Feinden des Nationalsozialismus aufgebauscht werden, gefährdet wird. Es muß auch auf jeden Fall vermieden werden, daß ein guter deutscher Name in einen fal-

---

Hochschullehrer schon aus Statusgründen keine Veranlassung, im Zusammenhang ihres großen Vorhabens ein Wort über das Erscheinen jener „Arbeitsunterlage“ zu verlieren. In der Literatur ignoriert Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, den Vorgang. Was er über die „Ausmerzung jüdischen Gedankenguts“ aus der juristischen Literatur ausführt (S. 72), geht kaum über die zeitgenössische Darstellung Gauweilers hinaus. Vgl. Otto Gauweiler, *Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung*, München 1939, S. 213. Die von ihm erwähnten „Beiträge zur Judenverfolgung“ (S. 103 ff.) basieren ausschließlich auf dem personalen Ansatz.

<sup>105</sup> Vgl. Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes der NSDAP 1 (1935/36), H. 12 – Oktober 1936, S. 16.

<sup>106</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 13uRS, Bericht Dr. Rupperts v. 3. 3. 1942 über eine Dienstreise nach Berlin in Sachen der Bibliographie des jüdischen Schrifttums am 19. und 20. Februar 1942.

<sup>107</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/1, Bd. II, Bl. 34uRS, Verlags-Geschäftsführer Dr. Schmidt an Dr. Ruppert v. 4. 3. 1942. Die Kästen wurden dann zwischen März und Mai nach Leipzig geschickt.

<sup>108</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/1, Bd. II, Bl. 34, Schmidt an Ruppert v. 4. 3. 1942.

<sup>109</sup> Schmitt, Schlußwort, S. 29.

schen Ruf gerät.<sup>110</sup> Dann wurde es um das Thema „jüdische Bibliographie“ still. Im Jahrgang 1937 des „Mitteilungsblatts“ des NSRB wurde das Vorhaben nicht mehr erwähnt. Man kann vermuten, daß es sich zu einem guten Teil um ein Carl-Schmitt-Projekt gehandelt hatte und daher mit dessen Ablösung als Reichsgruppenwalter zum Jahresende 1936<sup>111</sup> von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Freilich könnte den Nationalsozialisten auch die Zweiseitigkeit ihres Unterfangens deutlich geworden sein, daß „eine solche Bibliographie gerade die großen Leistungen der deutschen Gelehrten und Autoren jüdischer Abstammung und ihre unvergänglichen Verdienste um die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vor aller Welt offenkundig machen“ würde<sup>112</sup>. Daß jedenfalls 1939 der Reichsamtssleiter im Reichsrechtsamt, Gauweiler, die Frankschen Forderungen bei der „Judentagung“ vor drei Jahren lediglich dürr paraphrasierte<sup>113</sup>, erscheint als ebenso beredetes Schweigen wie daß der Referent der Reichsgruppe Hochschullehrer, Freiherr v. Medem, im gleichen Jahr 1939 das korrespondierende „Gelöbnis“ der damaligen Teilnehmer in voller Länge wiederholte, ohne mit einer Silbe anzudeuten, wie weit man denn nun mit dieser Arbeit gekommen war<sup>114</sup>.

#### Das Verzeichnis des Rechtsanwalts Ristow

Ausgezeichneten publizistischen Erfolg hatte dagegen Ristows Verzeichnis im Kohlhammer-Verlag. Innerhalb von drei Monaten war die erste Auflage verkauft<sup>115</sup>. Im Februar<sup>116</sup> 1937 erschien eine zweite, ergänzte Auflage; diesmal versteckte sich Ristow hinter dem Pseudonym Erwin Albert<sup>117</sup>. In seinem Vorwort

<sup>110</sup> Aus der Arbeit der Reichsgeschäftsstelle: Reichsgruppe Hochschullehrer, in: Mitt.Bl. NSRB 1936, S. 248 (Nr. 12 v. 15. 12.). Vgl. Schmitt, Schlußwort, S. 29. Dabei wurde an das Beispiel des früheren Reichsgerichtsrats Werner Rosenberg, des Mitherausgebers des Strafprozeßkommentars Löwe-Rosenberg, erinnert, „der auf der Tagung der Reichsgruppe irrtümlicherweise als Jude bezeichnet wurde“. Dies zeige, „mit welcher Vorsicht und Gründlichkeit der dringend notwendige Kampf gegen das Judentum in der Rechtswissenschaft durchgeführt werden muß“, in: Mitt.Bl. NSRB 1936, S. 248 (Nr. 12 v. 15. 12.).

<sup>111</sup> Zu Carl Schmitts „Kaltstellung“ vgl. eingehend Koenen, Fall Carl Schmitt, S. 651–764.

<sup>112</sup> So mit Recht Göppinger, 2. Aufl., S. 168 (1. Aufl., S. 87), der freilich den Zusammenhang mit der „NS-Karriere“ Carl Schmitts außer Betracht läßt. Vgl. auch Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), Geschichte, S. 239, mit der lakonischen Bilanz des Vorhabens: „Heraus kam nichts“.

<sup>113</sup> Vgl. Gauweiler, Rechtseinrichtungen, S. 213.

<sup>114</sup> Vgl. Eberhard Frhr. v. Medem, Hochschullehrer und Rechtsstand, in: Der Deutsche Rechtsstand. Eine Gemeinschaftsarbeit der Reichsgruppen des NS-Rechtswahrerbundes, hrsg. von der Wissenschaftlichen Abteilung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin/Wien 1939, S. 316–326, hier S. 323.

<sup>115</sup> BA Berlin, R 58/934, Bl. 25, Württembergisches Politisches Landespolizeiamt an den Politischen Polizeikommandeur der Länder in Berlin v. 6. 10. 1936.

<sup>116</sup> Verzeichnis in: „Übersicht über das neueste Rechtsschrifttum“ in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 4 (1937), S. 158 (H. 5 v. 1. 3.).

<sup>117</sup> Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften; zu dem Pseudonym vgl. zutreffend Göppinger, 2. Aufl., S. 150 (1. Aufl., S. 70).

von Januar 1937 vermerkte Ristow, sein Verzeichnis sei im Ausland „erheblich angegriffen worden“. Die Angriffe hätten aber nicht die Richtigkeit seiner Angaben betroffen, sondern die zugrundeliegende „lebensgesetzliche (rassengesetzliche) Rechtsauffassung“<sup>118</sup>. Von dem Konkurrenzunternehmen des „Rechts-Verlags“-Verzeichnisses hatte Ristow – wie er schrieb – bewußt „nur eine sehr geringe Anzahl“ der dort aufgeführten Namen übernommen, „weil eine Möglichkeit der Nachprüfung der Richtigkeit dieser Angaben nicht bestand“<sup>119</sup> – und weil dem Verlag natürlich das Risiko einer erneuten „Panne“, wie sie die Konkurrenz erlebt hatte, vor Augen stand.

1938 folgte eine dritte, ergänzte Auflage des Verzeichnisses, die Ristow – nun unter seinem richtigen Namen – in fünf Lieferungen in der von ihm neu herausgegebenen Zeitschrift „Rasse und Recht“<sup>120</sup> veröffentlichte<sup>121</sup>. Freilich blieb es bei dem „Broschüren-Konzept“ von 1936 als reines Autorenverzeichnis. Es ist nicht ersichtlich, daß Ristow Anstalten gemacht hätte, das ursprüngliche Konzept von 1935 – als Autoren- und Werkverzeichnis – wieder aufzunehmen.

In den zweieinhalb Jahren von Mitte 1936 bis Ende 1938 war das Ristowsche Verzeichnis mithin das einzige unangefochtene und gut greifbare Verzeichnis, welches das einschlägige Interesse befriedigte. Man wird daher auch in der Entwicklung des Umgangs mit der Verfasserschaft – daß der Autor von der Anonymität über ein Pseudonym bis zur Nennung seines echten Namens ging – einen Prozeß der Etablierung sehen können<sup>122</sup>.

<sup>118</sup> Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, Vorwort o. S.: „Es gibt ein jüdisches Recht, das der Lebensart des jüdischen Volkes entspricht, und es gibt ein deutsches Recht, das der Lebensart des deutschen Volkes entspricht.“

<sup>119</sup> Ebenda.

<sup>120</sup> Das erste Heft erschien am 4. 5. 1937 und wurde sogar vom „Völkischen Beobachter“ begrüßt: Die neue Zeitschrift fülle „eine fühlbare Lücke in der Literatur“ aus und man glaube, „daß Rechtswahrer, Wissenschaftler und Studenten gern zu diesen wegbahnenden Blättern greifen werden“ (vgl. Mz., Rasse und Recht. Eine neue Zeitschrift, in: VB (Norddt. Ausg.), Nr. 125 v. 5. 5. 1937). Die Besprechung von Franz Maßfeller in: Juristische Wochenschrift 66 (1937), S. 1537 f., auf die Göppinger abstellt (2. Aufl., S. 149, 1. Aufl., S. 69 u. S. 71), ist freundlich-konventionell, aber politisch vergleichsweise wenig relevant. Siehe auch die Vorstellung der neuen Zeitschrift im Literarischen Zentralblatt für Deutschland 88 (1937), S. 394 (Nr. 9 v. 15. 5.).

<sup>121</sup> Vgl. Rasse und Recht 1 (1937/38), S. 384–392 u. S. 426–433; 2 (1938), S. 25–36, S. 101–107 u. S. 142–147. Daß Ristow diese dritte Auflage des Verzeichnisses wie selbstverständlich unter seinem Namen in dieser ebenfalls bei W. Kohlhammer verlegten Zeitschrift veröffentlichte, machte auch schon für die Zeitgenossen seine Urhebererschaft deutlich. Göppinger nimmt diese dritte Auflage gar nicht als solche wahr; vgl. 2. Aufl., S. 149 ff. (1. Aufl., S. 69), u. S. 181.

<sup>122</sup> Daß das Ristowsche Verzeichnis in den juristischen Zeitschriften – in der „Juristischen Wochenschrift“, dem Organ des Deutschen Anwaltsvereins, im Zentralorgan des NSRB „Deutsches Recht“ und in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ (man könnte ergänzen: in der „Deutschen Justiz“, der „Deutschen Richterzeitung“ und der „Deutschen Verwaltung“ sowie in „Jugend und Recht“) – und bei der Tagung von Oktober 1936 „ignoriert“ worden sei („bemerkenswerterweise“), ist wieder eine falsche Dynamik bei Göppinger (2. Aufl., S. 151, 1. Aufl., S. 70). Die beiden ersten Auflagen des Verzeichnisses wurden, wie gezeigt, in Schrifttumsübersichten angezeigt. Für mehr – etwa eine Besprechung – war die kleine Zusammenstellung objektiv wenig geeignet.

Dem steht nicht entgegen, daß auch „Rasse und Recht“ nach Nr. 5/6 des 2. Jahrgangs (1938) ihr Erscheinen einstellte<sup>123</sup> – immerhin war noch der vollständige Abdruck des Verzeichnisses gelungen – und daß diesmal, neben ökonomischen Erwägungen, auch politischer Druck eine Rolle gespielt haben könnte: Mitte 1938 hatten sowohl Rosenbergs Amt Schrifttumspflege also auch das Rassenpolitische Amt der NSDAP Ristows Publikationen kritisch ins Visier genommen<sup>124</sup>. Doch dürfte sich die Auseinandersetzung um Ristows frühe rassenpolitische Forderungen gedreht haben<sup>125</sup>; daß seine Verzeichnisse „jüdischer Verfasser juristischer Schriften“ dabei Stein des Anstoßes gewesen wären, ist nicht ersichtlich, und „Rasse und Recht“ insbesondere wurde von der (ebenfalls Rosenberg-schen) „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ noch im März 1939 – gewissermaßen post festum – gutachtlich als „zu fördernde Zeitschrift“ eingestuft<sup>126</sup>. Ristows weiterem Avancement schadete jene Kritik übrigens nicht<sup>127</sup>.

### 3. Die generelle Erfassung „jüdischer“ Autoren

#### a) Das „Verzeichnis jüdischer Autoren“ der parteiamtlichen Schrifttumsstellen

Seit Anfang 1937<sup>128</sup> befaßte sich noch eine weitere Partei-Dienststelle – neben dem „Amt für Rechtsschrifttum des Reichsrechtsamts der NSDAP“ unter Coblitz

<sup>123</sup> BA Berlin, R 58/876, Bl. 120, Vermerk v. 1. 1. 1940.

<sup>124</sup> Mit Schreiben v. 16. 8. 1938 bat Hans Hagemeyer, der Leiter des Amtes Schrifttumspflege, die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums, eine für die Aufnahme in die NS-Bibliographie vorgesehene Abhandlung Ristows „zurückzustellen, da wir gegenwärtig dabei sind, in Zusammenarbeit mit dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP eine umfassende Bewertung des Gesamtschaffens Erich Ristows vorzunehmen, die voraussichtlich äußerst negativ ausfallen wird“. Abschrift in: BA Berlin, NS 8/246, Bl. 249. Die Bewertung selbst konnte nicht gefunden werden.

<sup>125</sup> Offen gelegt wurde die Kritik in der „Zusammenstellung des seit der Machtübernahme erschienenen Rechtsschrifttums, soweit es für die Rechtserneuerung von Bedeutung ist“ (abgeschlossen am 1. 9. 1938), in: Informationsdienst des Reichsrechtsamtes der NSDAP 3 (1938), H. 1 – Oktober, wo es zu Ristows „Erbgesundheitsrecht“ von 1935 hieß: „Er geht in seinen Forderungen oft etwas zu weit“ (S. 10, Nr. 49); wiederabgedruckt in: Deutsche Rechtserneuerung. Eine Bibliographie, Berlin 1939 (Nationalsozialistische Bibliographie, 3. Beiheft), S. 32, Nr. 165.

<sup>126</sup> Gutachtenanzeiger. Beilage von „Bücherkunde“ 5 (1939), Nr. 3 – März, S. 11. Vgl. zu diesen „Gutachtenanzeigern“ Dürr, Amt Rosenberg, S. 93 ff.

<sup>127</sup> Ristow arbeitete vom 1. 2. 1940 an im Reichsjustizministerium als Referent beim Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens. Er wurde sehr gut beurteilt – seine Gaben und Leistungen würden ihn „zur Bekleidung höherer Ämter in der Verwaltung“ und „sein klares Judiz und seine strenge Rechtlichkeit würden ihn in gleicher Weise auch zur Bekleidung höherer Richterämter befähigen“, in: BA Berlin, R 3001/PA/422, Bl. 45R, Bericht des MinDir. Dr. Ernst v. 25. 10. 1941 –, schied aber am 15. 4. 1942 aus dem Ministerium aus, um Vorstandsmitglied der MIAG (Mühlenbau und Industrie AG, Braunschweig) zu werden. Ristow starb am 15. 2. 1944 mit 36 Jahren in Berlin bei einem alliierten Luftangriff (BA Berlin, R 22 Pers./72414, Bl. 1, Landgerichtspräsident Berlin an Reichsminister der Justiz v. 20. 3. 1944, und ebenda, Bl. 3R, Kammergerichtspräsident an Reichsminister der Justiz (o. D.)).

<sup>128</sup> Die Datierung folgt der Selbstdarstellung des Sonderreferats „Verzeichnis jüdischer Autoren“ in: Lektoren-Brief. Vertrauliche Information des Amtes Schrifttumspflege bei dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen [spä-

– mit dem Projekt einer „jüdischen Bibliographie“: die Alfred Rosenberg unterstellte „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“<sup>129</sup>. Von November 1938 bis August 1939 brachte sie in sieben Lieferungen ein „Verzeichnis jüdischer Autoren“ als „vorläufige Zusammenstellung“ heraus<sup>130</sup>, das auf 583 Seiten rund 8000 Personen erfaßte<sup>131</sup>. Von Teil III (H–K) an wurde das „Amt Schrifttumspflege bei dem Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP“ – ebenfalls also aus Rosenbergs Bereich – als erstverantwortlich aufgeführt<sup>132</sup>. In seinem Vorwort vom August 1938 umriß der Sachbearbeiter Joachim Menzel<sup>133</sup> das Projekt: „In unserer Dienststelle“ – d. h. in der „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“<sup>134</sup>, „Abtei-

---

ter: Schulung und] Erziehung der NSDAP, 2 (1939), 2. Folge, S. 6 f., hier S. 6: „Anfang 1937 wurde von unserer Dienststelle der Plan gefaßt, eine umfassende Zusammenstellung jüdischer Autoren vorzubereiten.“ Daß an dem Verzeichnis (erst) seit 1938 gearbeitet worden sein soll (Dürr, Amt Rosenberg, S. 98; Dahm, Das jüdische Buch, S. 178: „vermutlich“), ist angesichts des bereits im August 1938 (Datum des Vorworts) beginnenden Vorabdrucks sowie des Umfangs unwahrscheinlich. Umgekehrt erscheint Rothfeders Annahme wenig plausibel, daß die Arbeiten daran schon 1933 oder 1934 begonnen haben (vgl. Herbert P. Rothfeder, Amt Schrifttumspflege: A Study in Literary Control, in: German Studies Review IV (1981), S. 63–78, hier S. 73: „apparently“). Wenn man den Erlaß der „Nürnberger Rassengesetze“ im September 1935 für den entscheidenden Auslöser hält, von einem Beginn des Projekts Anfang 1937 ausgeht und eine realistische Dauer der Arbeiten veranschlagt (Abschluß 1938), läßt sich auch nicht sagen, daß es „Versuche“ zu einer solchen jüdischen Bibliographie „erst verhältnismäßig spät gegeben“ hätte (so Dahm, Das jüdische Buch, S. 178). Vielmehr zog das Regime nach dem „Startschuß“ so rasch wie möglich seine Konsequenzen.

<sup>129</sup> Vgl. einführend Bernd Sösemann, in: Severin Corsten/Stephan Füssel/Günther Pflug (Hrsg.), Lexikon des gesamten Buchwesens, Bd. VI, Stuttgart 2003, S. 243.

<sup>130</sup> Verzeichnis jüdischer Autoren. Vorläufige Zusammenstellung der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums [mit späteren Änderungen] („Streng vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch!“), Berlin, 1. Lieferung (A–D) November 1938 bis 7. Lieferung (W–Z) August 1939. Dieses Verzeichnis ist im Karlsruher Virtuellen Katalog viermal nachgewiesen. Benutzt wurde das Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: 50 MB 1947 (Haus 1, Diensthandbibliothek). – Verwirrung stiftet Dahm, Das jüdische Buch, der offenbar kein vollständiges Exemplar, sondern nur den von ihm irrig als „vierte“ (richtig: sechste) Lieferung bzw. als „Teil IV“ (richtig: Teil VI) bezeichneten Teil des Verzeichnisses mit den Buchstaben „S–V“ (nicht: „S–Z“, so S. 178 FN 77) einsehen konnte (S. 178, vgl. S. 540) und damit vor allem das Vorwort in der ersten Lieferung sowie die jeweiligen Vorbemerkungen zu den folgenden sechs Lieferungen ignoriert und den Abschluß des Erscheinens (die letzte Lieferung) zu spät datiert (S. 178).

<sup>131</sup> Zahlen nach Otto Seifert, Die große Säuberung des Schrifttums. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig 1933 bis 1945, Schkeuditz 2000, S. 274.

<sup>132</sup> In seiner Vorbemerkung zu diesem Teil III (H–K) vom Januar 1939 verlor der Sachbearbeiter J. Menzel kein Wort über die neue institutionelle Mitverantwortlichkeit. Zu Aufbau und institutioneller Entwicklung dieser beiden parteiamtlichen Schrifttumsstellen vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 116–122. Das „Amt Schrifttumspflege“ steht im Mittelpunkt bei Dürr, Amt Rosenberg.

<sup>133</sup> Geboren am 6. 2. 1907 in Oschersleben, nach acht Semestern auf der Universität Abschluß als „Turn- und Sportlehrer“. SS-Mann seit 5. 11. 1933, Parteimitglied seit 1. 5. 1937, seit 1936 im Amt Schrifttumspflege tätig; diese und die weiteren Details, soweit nicht anders belegt, nach BA Berlin (ehem. BDC), SSO, Menzel, Joachim, 6. 2. 1907; vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 125, FN 104 f.

<sup>134</sup> An dieser Zuordnung ist festzuhalten wider Aigner, Indizierung, Sp. 1004, Rothfeder, Amt Schrifttumspflege, S. 73, Happel, Bibliothekswesen, S. 90 — korrekt von T. III an dagegen

lung Bücherei- und Katalogwesen<sup>135</sup> – „ist eine Bibliographie über das Gesamt-schaffen aller Juden, Judenabkömmlinge und jüdisch versippter Schriftsteller in Bearbeitung, die Bücher in deutscher Sprache verfaßt haben.“<sup>136</sup> In den Vorabdruck<sup>137</sup> habe man „nur die Namen und die wichtigsten Lebensdaten der in Frage kommenden Autoren aufgenommen, während die demnächst erscheinende Hauptausgabe auch die vollständigen bibliographischen Angaben über ihre Werke“ enthalten solle<sup>138</sup>; diese Hauptausgabe war „für die breite Öffentlichkeit bestimmt“ und sollte im Buchhandel erscheinen<sup>139</sup>. Ein solches „Werk, das sich die Erfassung der jüdischen Autoren im gesamten deutschen Schrifttum zum Ziel setzt, hat es“, wie eingangs betont wurde, „bisher nicht gegeben“<sup>140</sup> – und sollte es

S. 153 f., Dahm, Das jüdische Buch, S. 178, Barbian, Literaturpolitik, S. 125, und Dürr, Amt Rosenberg, S. 98 f., die das „Amt Schrifttumspflege“ als verantwortlich nennen, ohne auf den „Kopf“ über jenem Vorwort einzugehen. Es ist auch kein Gegenbeweis, daß die Reichsschrifttumskammer am 3. 7. 1941 an die Hauptschriftleitung des „Stürmers“ mit Blick auf ein gewünschtes „vollständiges Verzeichnis der jüdischen bzw. nichtarischen Schriftsteller“ schreibt, das „Amt Schrifttumspflege“ habe „seit Jahren eine solche Arbeit begonnen“; abgedruckt bei Joseph Wulf, Literatur und Dichtung im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a. M./Berlin 1983, S. 493 f., hier S. 493. Umgekehrt nennen Bollmus, Amt Rosenberg, S. 341, und Seifert, Säuberung, S. 274, FN 876 u. S. 294, nur die „Reichsstelle“ als Herausgeberin des gesamten Verzeichnisses.

<sup>135</sup> Von Teil II (E–G) an: „Hauptstelle III Bücherei- und Katalogwesen. Jüdische Autoren“ (selbstverständlich – mangels Alternative – immer noch der „Reichsstelle“). Diese Bezeichnung behielt man in den folgenden Lieferungen bei, aber es wurde nicht mehr die Zuordnung zu einer der parteiamtlichen Schrifttumsstellen ausgewiesen. Organisationsgeschichtlich gehörte jene „Hauptstelle III Bücherei- und Katalogwesen. Jüdische Autoren“ zumindest später in der Tat zum „Amt Schrifttumspflege“ (BA Berlin, NS 8/247, Bl. 122 u. Bl. 254); vgl. auch Barbian, Literaturpolitik, S. 125, Rothfeder, Amt Schrifttumspflege, S. 73, ferner das Organisationschema des Amtes Schrifttumspflege in: Lektoren-Brief 2 (1939), 1. Folge, S. 4, und bei Dürr, Amt Rosenberg, S. 74. Payr, seinerzeit Leiter der Hauptstelle I „Zentralektorat“ des „Amtes Schrifttumspflege“ (vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 119, FN 41), nannte als zuständig freilich die Hauptstelle II jenes Amtes, die korrekt „Auswertung (Bücherei und Katalogwesen)“ hieß. Vgl. Bernhard Payr, Das Amt Schrifttumspflege. Seine Entwicklungsgeschichte und seine Organisation, Berlin 1941 (Schriften zum Staatsaufbau Nr. 54), S. 22; zuständig innerhalb der Hauptstelle II war die Stelle „Verbotsliteratur“ (Jüdische Autoren) (ebenda, S. 25), vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 119. Es handelte sich offenbar um die sich entsprechenden Hauptstellen der beiden Schrifttumsstellen „Reichsstelle“ und „Amt Schrifttumspflege“, die überdies, was den Wirrwarr erklären mag, durch Personalunion verbunden waren.

<sup>136</sup> Ein fast gleichlautender Hinweis („Verzeichnis jüdischer Autoren“) findet sich in: Lektoren-Brief 1 (1938), 7. Folge, S. 6.

<sup>137</sup> Vgl. Lektoren-Brief 2 (1939), 2. Folge, S. 6 f., hier S. 7; 7. Folge, S. 7 f., hier S. 8. — 200 Exemplare gingen an die Hauptlektoren und Gauschriftumsbeauftragten sowie die wichtigsten Dienststellen der Partei und des Staates. Das Amt Schrifttumspflege hatte damals 987 Lektoren, die sich auf 52 Hauptlektorate verteilten, vgl. ebenda, S. 4.

<sup>138</sup> Vgl. das Vorwort des Sachbearbeiters J. Menzel „Berlin, August 1938“ in: Verzeichnis jüdischer Autoren. Vorläufige Zusammenstellung usw., 1. Lieferung (A–D) November 1938, o. S.; ferner Lektoren-Brief 2 (1939), 2. Folge, S. 6 f.; 7. Folge, S. 7 f. Zu vorsichtig zur bibliographischen Ergänzung formuliert Rothfeder, Amt Schrifttumspflege, S. 73: „It was eventually hoped that a complete listing of all works [...] could be published.“

<sup>139</sup> Vgl. Lektoren-Brief 2 (1939), 7. Folge, S. 7 f., hier S. 7; siehe schon 2. Folge, S. 6 f., hier S. 7.

<sup>140</sup> Vgl. Verzeichnis jüdischer Autoren. Vorläufige Zusammenstellung usw., 1. Lieferung (A–D) November 1938, S. I (Unterstreichung i. O.).



auch nicht geben. Der Beginn des Krieges verzögerte dieses Projekt einer „endgültigen Judenbiographie“<sup>141</sup> (gemeint war vermutlich „Bibliographie“), deren Drucklegung bevorstehen sollte<sup>142</sup>. Als Ende August 1939 Menzel eingezogen wurde<sup>143</sup>, konnte „diese Arbeit nur noch auf ein Mindestmass verkürzt weitergeführt werden“<sup>144</sup>. Der bereits für Ende 1939 angekündigte Nachtrag wurde nicht mehr ausgeliefert<sup>145</sup>. Zwar wurde Menzel 1940–42 von seiner Dienststelle für einhalb Jahre „u. k.“ (unabkömmlich) gestellt<sup>146</sup>, aber dennoch kam es nicht mehr zu der geplanten Hauptausgabe, obwohl man noch 1941 die endgültige Drucklegung als bevorstehend ankündigte<sup>147</sup>. Immerhin soll der „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmte Index 1941 rund 11 000<sup>148</sup> bzw. 13 000 Autoren umfaßt haben<sup>149</sup>.

Inhaltlich unterschied sich dieses Verzeichnis insofern von demjenigen Ristows, als es nicht nur Juristen umfaßte. Genannt wurden die Namen, die akademischen Grade, die Lebensdaten und die (frühere) berufliche Stellung bzw. die Berufsstationen, das Fachgebiet, aber – vorläufig – keine Titel von Werken; die Quellen zur Einordnung als „Juden“<sup>150</sup> wurden bei jeder einzelnen Person genannt<sup>151</sup>. So lau-

<sup>141</sup> So J. Menzels Vorbemerkung vom Mai 1939 zu Teil V (N–R). Dahm, *Das jüdische Buch*, S. 178, spricht von einem geplanten „Handbuch aller jüdischen Schriftsteller“. Ein „Mammut-Verzeichnis nannte das Vorhaben Aigner, Indizierung, Sp. 1004.

<sup>142</sup> Vgl. J. Menzels Vorbemerkung vom Mai 1939 zu Teil V (N–R); ferner Lektoren-Brief 2 (1939), 2. Folge, S. 6 f., hier S. 7; 7. Folge, S. 7 f., hier S. 7.

<sup>143</sup> BA Berlin (ehem. BDC), SSO, Menzel, Joachim, 6. 2. 1907.

<sup>144</sup> BA Berlin, NS 8/247, Bl. 122–124, hier Bl. 123, Vermerk gez. Otto v. 20. 5. 1940. Dürr, Amt Rosenberg, S. 99, vermutet sogar, das Projekt sei „vorübergehend aufgegeben worden“.

<sup>145</sup> Vgl. Norbert Hopster/Petra Josting, *Literaturlenkung im „Dritten Reich“*. Eine Bibliographie, Bd. 1, Hildesheim 1993, S. 199 (Nr. 3272).

<sup>146</sup> Ab Oktober 1940, in: BA Berlin (ehem. BDC), SSO, Menzel, Joachim, 6. 2. 1907; BA Berlin, NS 8/247, Bl. 254.

<sup>147</sup> Vgl. Payr, Amt Schrifttumspflege, S. 26. Damit kontrastiert die Formulierung in einem Schreiben der Reichsschrifttumskammer v. 3. 7. 1941 an die Hauptschriftleitung des „Stürmers“, daß die seit Jahren begonnene einschlägige Arbeit des „Amtes Schrifttumspflege“ „noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte“, weil „immer neue[re] Nachforschungen notwendig“ würden; abgedruckt bei Wulf, *Literatur*, S. 493 f., hier S. 493. Dafür zeichnete Menzel zu jener Zeit als Bearbeiter von: *Schrifttum zur Judenfrage*. Eine Auswahl, München o. J. (1941) (H. 4 der Schriftenreihe zur weltanschaulichen Schulungspolitik, hrsg. vom Amt Schrifttumspflege der NSDAP). Zum 1. 4. 1942 wurde Menzel erneut zur Wehrmacht einberufen, bis er am 22. 5. 1944 abermals für die Dienststelle Rosenberg „u. k.“ gestellt wurde. Vgl. BA Berlin (ehem. BDC), SSO, Menzel, Joachim, 6. 2. 1907; BA Berlin, NS 8/248, Bl. 15.

<sup>148</sup> So Menzel in seinem Lebenslauf v. 4. 2. 1942, in: BA Berlin (ehem. BDC), SSO, Menzel, Joachim, 6. 2. 1907; diese Quelle hat Barbian erschlossen (*Literaturpolitik*, S. 125, FN 105).

<sup>149</sup> Vgl. Payr, Amt Schrifttumspflege, S. 26; Dietrich Strothmann, *Nationalsozialistische Literaturpolitik*. Ein Beitrag zur Publizistik im Dritten Reich, Bonn 1985, S. 235, Aigner, *Indizierung*, Sp. 1004, und Dahm, *Das jüdische Buch*, S. 178 – per 1940, sprechen von einem Stand von 13 000 „Titeln“. Schon 1939 sprach der Lektoren-Brief 2 (1939), 7. Folge, S. 7 f., hier S. 8) von „12 000 Autoren“; Dürr, Amt Rosenberg, S. 99, macht daraus „etwa 13 000 Einträge[n]“.

<sup>150</sup> Von Teil IV (L–M) an zählte auch der „Ristow“ dazu, vgl. Vorbemerkung vom April 1939 („VJS“), S. 2.

<sup>151</sup> Beispiele: „Kelsen, Dr. Hans (Gef JNB DGS JiR [= Quellensigeln]) Geb.: 11. 10. 1881 Prag, Prof. Staatsrecht Wien, Köln. Emigrant 1933 Genf. Hrsg. *Zschr. f. öffentl. Recht*. Getauft.“ Teil

tete der Eintrag etwa für den hier zum Vergleich dienenden Auer: „Auer, Fritz [Sigel = „jüdische Abstammung laut Reichsstelle für Sippenforschung urkundlich belegt“] (SV [= Sigilla Veri (Ph. Stauffo's Semi-Kürschner)]), geb. 1878, 21. 4. Mannheim, Chefred. Buro f. Berliner Berichterstattung Berlin“<sup>152</sup>.

Nach Kriegsbeginn verstärkte<sup>153</sup> die Reichsbürokratie den Druck auf die Schwächsten im Wissenschaftsbetrieb: die Doktoranden. In einem Erlaß betr. Promotionsverfahren regelte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung das „Zitieren jüdischer Verfasser“ neu: Dieses dürfe „niemals erfolg[en], ohne daß eine besondere Kennzeichnung der Autoren als Juden vorgenommen wird. Im übrigen dürfen jüdische Autoren nur dann zitiert werden, wenn es aus Gründen der wissenschaftlichen Korrektheit unbedingt erforderlich ist. In der Literaturzusammenstellung sind die Juden von deutschen Autoren getrennt aufzuführen.“<sup>154</sup> Wie das geschehen sollte, wenn das einzige, gerade erst erschienene einschlägige Verzeichnis als „Streng vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch!“ klassifiziert war<sup>155</sup>, blieb das Geheimnis des Ministeriums. Der Sicherheitsdienst der SS jedenfalls erfuhr „aus Hochschulkreisen“, daß die Durchführung jener Anordnung insofern auf Schwierigkeiten stieß, „als den Verfassern von Dissertatio-

---

III Buchstabe K, S. 12; „Nawiasky, Dr. Hans (DGS RJ SV) Geb.: 24. 8. 1880 Prag, getauft, Priv.-Doz. München, Prof. iur. Wien, München. Emigrant 1934 St. Gallen.“ Teil V Buchstabe N, S. 4; „Rosenthal, Dr. Heinz (NA) Geb.: 12. 6. 1904 Berlin-Schöneberg, jurist. Fachschriftsteller. Berlin-Schlachtensee.“ Teil V Buchstabe R, S. 21.

<sup>152</sup> 1. Lieferung (A–D) November 1938, S. 19.

<sup>153</sup> Das RmFWEuV nahm dabei Bezug auf Abs. 4 Ziff. 5 seines unveröffentlichten Runderlasses v. 15. 3. 1938, WA 562, in dem es hieß: „5.) Zitieren jüdischer Verfasser. Ein grundsätzliches Verbot für Doktoranden auszusprechen, jüdische Autoren in ihren Arbeiten zu zitieren, ist nicht möglich. Dagegen sind jüdische Autoren stets mit Zurückhaltung anzuführen und zwar auch dann, wenn andere Literatur nicht vorhanden ist. Dies zu prüfen, muß im Einzelfalle der Fakultät überlassen bleiben. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, jüdische Autoren dann zu zitieren, wenn es in der Absicht geschieht, ihre Auffassung zu widerlegen oder zu bekämpfen. In allen Fällen aber darf die Tatsache der Verwendung jüdischer Literatur nicht unerwähnt bleiben; das Literatur-Verzeichnis hinsichtlich der jüdischen Verfasser ist auf das unbedingt notwendige Material zu beschränken.“ In: HUB-A, Jur. Fak. n. 1945, Nr. 31, o. Bl. (Hervorhebung i. O.).

<sup>154</sup> Amtlicher Erlaß betr. Promotionsverfahren v. 20. 10. 1939, WA 2036 W E., in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 5 (1939), S. 533 ff., hier S. 534. In einem weiteren unveröffentlichten Runderlaß v. 23. 2. 1940, WA 3583/39, W E, betr. Zitieren jüdischer Autoren wurde vertraulich darauf hingewiesen, daß die beiden Formalerfordernisse (besondere Kennzeichnung der Autoren als Juden und ihre getrennte Aufführung) nicht gälten „für Dissertationen, die ausnahmsweise in international anerkannten Referatenblättern [sic] erscheinen“. In: HUB-A, Jur. Fak. n. 1945, Nr. 31, o. Bl.

<sup>155</sup> Diese Vertraulichkeit blieb auch gewahrt. So wurde in einem Vortrag auf dem Deutschen Bibliothekartag in Graz im Juni 1939 gefordert, es müßten „in Zukunft einmal (!) [...] alle jüdischen Autoren deutschsprachiger Bücher“ festgestellt werden, wozu es in einer Anmerkung hieß, „wichtiges Material dazu, das bereits vor der Machtübernahme zusammengetragen worden ist und die Grundlage zu bilden vermag“, befinde sich bei der Reichsstelle für Sippenforschung. So Volkmar Eichstädt, Das Schrifttum zur Judenfrage in den deutschen Bibliotheken, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd. 6, Hamburg 1941 (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands), S. 253–264, hier S. 263 u. FN 3.

nen nicht immer bekannt ist, ob der Autor Jude ist oder unter den Judenbegriff fällt. Bei den Wissenschaftlern der Nachkriegszeit und mehr noch bei denen des 19. Jahrhunderts sei eine Nachforschung der jüdischen Zugehörigkeit oft sehr schwierig“. Der SD empfahl als Abhilfe, das Ministerium „möge amtliche Verzeichnisse von jüdischen Wissenschaftlern fertigen lassen, die nicht nur bei Anfertigung von Dissertationen, sondern auch bei allen übrigen wissenschaftlichen Arbeiten hinzugezogen werden können. Dies gelte“ – nun zeigte sich die pragmatische Alternative, mit der manche sich behelfen – „vor allem für die Juristen, die vielfach die jüdischen Kommentare benützen, ohne den Verfasser zu zitieren“<sup>156</sup>.

*b) Die „Bibliographie des jüdischen Schrifttums in deutscher Sprache“ der Deutschen Bücherei Leipzig*

Ende Juli 1941 gab das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RMVP) der Deutschen Bücherei in Leipzig den Auftrag, eine Bibliographie des jüdischen Schrifttums in deutscher Sprache von 1901 bis zur Gegenwart zu erstellen<sup>157</sup>. In der Begründung der Ministervorlage hatte der stellvertretende Leiter der Abteilung Schrifttum ausgeführt: „Seit der Machtübernahme hat sich in der kulturpolitischen Arbeit das Fehlen eines zuverlässigen Verzeichnisses der jüdischen Schriften immer wieder störend bemerkbar gemacht. Verschiedene Versuche einzelner Dienststellen, derartige Verzeichnisse anzulegen, sind immer sehr unvollkommen ausgefallen und mußten meistens wieder aufgegeben werden. Die Abteilung Schrifttum betreibt auf Grund der Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum seit langem eine systematische Bereinigung des deutschen Buchmarktes vom jüdischen Schrifttum. Als Ergebnis dieser Arbeit liegt bereits jetzt derartig umfangreiches Material vor, daß es angebracht erscheint, es in einem Katalog festzuhalten. Um jedoch die volle Zuverlässigkeit des Kataloges zu erreichen, ist es notwendig, die Vorarbeiten durch wissenschaftlich geschulte Hilfskräfte in der Deutschen Bücherei durchführen zu lassen [...] Ein vollständiges Verzeichnis der jüdischen Schriften in deutscher Sprache wird für die Arbeit aller Kulturpolitiker, Wissenschaftler, Journalisten usw. ein unentbehrliches Hilfsmittel werden.“<sup>158</sup> Den Umfang einer solchen Bibliographie hatte man in der Deutschen Bücherei überschlägig mit 105.000 Schriften (etwa 5 Prozent von insgesamt 2.180.000 Schriften) angegeben<sup>159</sup>. Das Ziel – von einem heutigen Bear-

<sup>156</sup> BA Berlin, R 58/150, Bl. 81, Der Reichsführer SS usw., Amt III, Meldungen aus dem Reich, Nr. 75 v. 10. 4. 1940; in dem Auszug in: Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1944, hrsg. von Heinz Boberach, Neuwied Berlin 1965, S. 58 f., nicht enthalten.

<sup>157</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 8, RMVP (gez. Dr. Koch) an DB Leipzig v. 30. 7. 1941. RegR Dr. Hugo Koch war Referent in der Schrifttumsabteilung; vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 391.

<sup>158</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 5 f., RegR Schlecht an den Minister v. 24. 6. 1941; zum größten Teil bereits zitiert (freilich mit Lesefehlern und falscher Archivsignatur) bei Seifert, Säuberung, S. 235. Zu Johannes Schlecht vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 393.

<sup>159</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 1–3, hier Bl. 2, Vermerk des Mitarbeiters Curt Fleischhack „Bibliographie des jüdischen Schrifttums in deutscher Sprache 1901–1940“ v. 5. 4. 1941, am 8. 4. 1941 an RegR Dr. Koch im RMVP übersandt.

beiter formuliert –: „90 000 jüdische Autoren, die in deutscher Sprache geschrieben hatten, und deren Schriften [sollten] aus dem kulturellen und wissenschaftlichen Leben in Deutschland verschwinden.“<sup>160</sup>

Mit der Durchführung des Projekts wurde in Leipzig der Bibliotheksrat Dr. Hans Ruppert<sup>161</sup> betraut; ihm standen bis zu neun außerplanmäßige Angestellte zur Seite<sup>162</sup>. Für diese Sonderaufgabe stellte Goebbels' Ministerium in mehreren Tranchen insgesamt 47.200 RM zur Verfügung<sup>163</sup>. Welche Bedeutung man im Ministerium diesem Projekt beimaß, verdeutlicht das folgende Detail: Nach der Katastrophe von Stalingrad hieß es ausdrücklich, daß „die Weiterführung der Judenkartei in der Deutschen Bücherei auch auf die Dauer des Krieges geboten erschein[e]“<sup>164</sup>. Der Personaleinsatz wurde sogar noch gesteigert<sup>165</sup>. Erst als am Ende des ersten Quartals 1944 die bewilligten Mittel aufgebraucht waren und das Ministerium die beantragten weiteren 10.000 RM<sup>166</sup> nicht zur Verfügung stellte, wurde die Arbeit an dem Projekt mit dem 1. April 1944 eingestellt<sup>167</sup>. Daß die Deutsche Bücherei „noch in den letzten Kriegsmontaten 1945“ an diesem Projekt gearbeitet hätte<sup>168</sup> bzw. daß bibliographische und archivalische Recherchen „noch bis zum März 1945 fortgesetzt“ worden wären<sup>169</sup>, ist eine Legende<sup>170</sup>. Angelegt hatten Ruppert und seine Helfer bis März 1944 28.000

<sup>160</sup> Seifert, Säuberung, S. 275 u. S. 235 f.

<sup>161</sup> Geboren am 16. 9. 1885 in Leipzig, Studium der klassischen Philologie und der Germanistik, 1911 Promotion, seit 1923 an der Deutschen Bücherei tätig. Ruppert war ein erfahrener Bibliograph, der u. a. seit 1931 die Reihe B der „Deutschen Nationalbibliographie“ betreute. Später trat er noch u. a. mit einem Katalog von „Goethes Bibliothek“ hervor (1958). Details bei Alexandra Habermann/Rainer Klemmt/Frauke Siefkes, Lexikon deutscher wissenschaftlicher Bibliothekare 1925–1980, Frankfurt a. M. 1985, S. 288; Ioannes Ruppert, Quaestiones ad historiam dedicationis librorum pertinentes, phil. Diss. Leipzig 1911, mit Vita. Ruppert war mithin eine ganze Generation älter als die jungen Aktivisten Ristow, Michaelis und Menzel. Er starb 1964.

<sup>162</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 31, Nachweis der Verwendung (bis 31. 3. 1944) v. 1. 4. 1944.

<sup>163</sup> 27.200 RM bei Projektbeginn, in: HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 8, RMVP (gez. Dr. Koch) an DB Leipzig v. 30. 7. 1941; 20.000 RM bis 31. 8. 1943, vgl. ebenda, Bl. 27.

<sup>164</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 26a, RMVP (gez. Haegert) an DB Leipzig v. 5. 2. 1943. Wilhelm Haegert war Leiter der Schriftumsabteilung, vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 390; Klee, Personenlexikon, S. 216

<sup>165</sup> Von sieben Angestellten (HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 29, Nachweis der Verwendung (bis 31. 3. 1943)) auf neun (ebenda, Bl. 31, Nachweis der Verwendung (bis 31. 3. 1944)) v. 1. 4. 1944).

<sup>166</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 42, DB Leipzig an RMVP v. 14. 7. 1944.

<sup>167</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/1, Bd. I, Bl. 149R, Ruppert an Dr. Elisabeth Frenzel v. 15. 9. 1944, freilich nicht „aus Personalmangel“, wie Ruppert schrieb, oder doch nur in dem mittelbaren Sinne, daß es an Geld fehlte, um die außerplanmäßigen Angestellten zu bezahlen.

<sup>168</sup> Vgl. Dahm, Das jüdische Buch, S. 198.

<sup>169</sup> Vgl. Barbian, Literaturpolitik, S. 353.

<sup>170</sup> Tatsächlich wurde mit dem RMVP noch bis Februar 1945 eine schmale Geschäftskorrespondenz geführt (HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 34–44R). Ferner wurden bis März 1945 Anfragen mit dem Ersuchen um Auskunft aus der „Judenkartei“ beantwortet (ebenda, Nr. 612/1, Bd. I, Bl. 142–160R); die Deutsche Bücherei arbeitete also noch mit, aber nicht mehr an dieser Kartei.

Karteikarten<sup>171</sup>, die in mindestens „24 umfangreichen Karteikästen“ aufbewahrt wurden<sup>172</sup>. Der Verbleib dieser Kartei ist nicht bekannt<sup>173</sup>; vermutlich ging sie im Luftkrieg bzw. bei den Auslagerungen, Rückschaffungen usw. verloren.

Methodisch ging Ruppert sehr aufwendig vor<sup>174</sup>. Basiswerk war das „Verzeichnis jüdischer Autoren“ der parteiamtlichen Schrifttumsstellen<sup>175</sup>. Dazu wurden die üblichen Nachschlagewerke und besondere Verzeichnisse herangezogen<sup>176</sup>. Das Propagandaministerium stellte die Mitteilungen der Verlage über ihre „jüdischen“ Autoren, die es angefordert hatte<sup>177</sup>, zur Verfügung. Ferner wurden die Viten der Dissertationen durchgesehen. Ruppert kooperierte auch mit dem „Deutschen Rechts-Verlag“ des NSRB und mit dem Reichssippenamt, die ihm „mehrere teilweise umfangreiche Karteien“ zum Abgleich überließen<sup>178</sup>. Schließlich schickten Ruppert und seine Helfer eine Fülle von Anfragen an die unterschiedlichsten Behörden und Ämter, um die „jüdische“ Abstammung einzelner Personen zu klären<sup>179</sup>. Umgekehrt wurde diese „Judenkartei“ schon seit 1942 von den Abteilungen des Ministeriums und von „anderen Behörden täglich in Anspruch genommen“, wobei sie „in zahlreichen Fällen Hilfe leisten“ konnte<sup>180</sup>.

<sup>171</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 35, Notiz Rupperts „Bibliographie der jüdischen Autoren in deutscher Sprache 1901–1940 (nach dem Stand vom März 1944)“ o. D. (am 8. 6. 1944 an RegR Dr. Koch im RMVP übersandt).

<sup>172</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 16aRS, DB-Generaldirektor Dr. Heinrich Uhlendahl an den Leiter des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands v. 23. 10. 1942.

<sup>173</sup> Auskunft der DB Leipzig (gez. Bertram [Referatsleiterin]) v. 24. 6. 2003. 1944 war die Kartei „in den unteren Fächern der Schränke des Alphabetischen Katalogs“ untergebracht, vgl. HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 35, Notiz Rupperts „Bibliographie der jüdischen Autoren in deutscher Sprache 1901–1940 (nach dem Stand vom März 1944)“ o. D.

<sup>174</sup> Vgl. die informativen Ausführungen zum „Gang der Arbeit“ in: HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 36–38, hier Bl. 36 f., Vermerk Rupperts „Bibliographie der jüdischen Autoren in deutscher Sprache 1901–1940“, o. D. (1944).

<sup>175</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 19, Vermerk Rupperts v. 4. 11. 1942.

<sup>176</sup> Z. B. „Stengel-Gerigk: Lexikon der Juden in der Musik, Die Juden in der Rechtswissenschaft, Reichsmedizinalkalender 1937 u. a. m.“, so in: HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 19, Vermerk Rupperts v. 4. 11. 1942. Bemerkenswerterweise wurden weder der „Ristow“ noch das Verzeichnis des „Deutschen Rechts-Verlags“ ausdrücklich erwähnt. Vermutlich kannte Ruppert sie gar nicht; dafür spricht, daß er sich im Februar 1942 beim NSRB wegen „einer etwaigen Liste“ „jüdischer“ Juristen erkundigte, vgl. HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 13RS, Bericht Rupperts v. 3. 3. 1942 über eine Dienstreise nach Berlin in Sachen der Bibliographie des jüdischen Schrifttums am 19. und 20. Februar 1942.

<sup>177</sup> Dazu konnten die Verlage auf die Verzeichnisse zurückgreifen, die sie bereits im Sommer 1940 nach der „Totalindizierung jüdischen Schrifttums“ über ihre Vorräte hatten aufstellen müssen. Vgl. Dahm, Das jüdische Buch, S. 192. Die „Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ (Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 70) wurde am 15. 4. 1940 neugefaßt (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 107 (1940)), S. 2453 (Nr. 117 v. 23. 5.), ein neu eingefügter § 4 indizierte jetzt generell die Werke „voll- oder halb-jüdischer“ Verfasser.

<sup>178</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 19, Vermerk Rupperts v. 4. 11. 1942.

<sup>179</sup> Hunderte solcher Anfragen, u. a. wegen Professoren, und viele Antworten in: HADB Leipzig, Nr. 612/1, Bde. I und II.

<sup>180</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 25, DB-Generaldirektor Uhlendahl an RMVP v. 30. 11. 1942.

Im nächsten Arbeitsschritt sollten alle erfaßten Personen im Reichssippenamt auf ihre „volljüdische Abstammung“ geprüft werden<sup>181</sup>. Was die Perspektive eines Abschlusses des Projekts angeht, so ist zu bedenken, daß es sich vorerst nur um eine – noch nicht einmal vollständige<sup>182</sup> – Namenskartei handelte. In einer zweiten Arbeitsphase hätten also die entsprechenden Schriften dieser Autoren ermittelt bzw. zusammengestellt werden müssen. Die Deutsche Bücherei ist in der Tat mit dieser, wie Dahm formulierte, „absurden Herkulesarbeit“ auch nicht annähernd fertig geworden<sup>183</sup>.

### III. Das Beispiel der Schriften Arnold Freymuths

Der hohe Richter Arnold Freymuth war den Zeitgenossen zunächst durch seine politische Karriere bei der SPD nach der Novemberrevolution 1918 bekannt, in deren Verlauf er bis zum Parlamentarischen Staatssekretär im preußischen Justizministerium aufstieg. Seit 1924 betätigte er sich führend in pazifistischen Organisationen wie der „Deutschen Liga für Menschenrechte“ und der „Deutschen Friedensgesellschaft“<sup>184</sup> und warb für eine Verständigung mit Frankreich und Polen. Später leitete er die Republikanische Beschwerdestelle, eine Art privaten Verfassungsschutzes<sup>185</sup>. Neben diesen politischen Aktivitäten, deretwegen er natürlich auch viel angefeindet wurde, und den entsprechenden Publikationen schuf Freymuth, beginnend schon in der Vorkriegszeit, ein beachtliches fachwissenschaftliches Werk auf seinem Spezialgebiet des Zivil- und insbesondere Handelsrechts, und um dieses geht es hier.

#### 1. Die Liste 1 des „schädlichen und unerwünschten“ Schrifttums

Auf der „Liste 1“ und ihren Nachträgen findet sich Freymuths Name nicht. Dies ist für den *Juristen* Freymuth verwunderlich, war er doch 1933 mit seiner 1927 verfaßten Schrift „Sozialdemokratie und Berufsbeamtentum“ auf die schwarzen Listen der „Aktion wider den undeutschen Geist“ geraten<sup>186</sup>. Dieser Befund unterscheidet ferner den *Pazifisten* Freymuth von seinen Freunden Hellmut v. Gerlach, Harry Graf Kessler, Ludwig Quidde und Hans Wehberg, deren jeweils

<sup>181</sup> HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 35, Notiz Rupperts „Bibliographie der jüdischen Autoren in deutscher Sprache 1901–1940 (nach dem Stand vom März 1944)“ o. D.

<sup>182</sup> Beim Stand von 25.000 Karteikarten hielt Ruppert fest, daß die Kartei „noch zahlreiche Lücken aufweis[e]“, in: HADB Leipzig, Nr. 612/0, Bl. 19, Vermerk v. 4. 11. 1942.

<sup>183</sup> Dahm, Das jüdische Buch, S. 198 u. S. 178.

<sup>184</sup> Vgl. Otmar Jung, Spaltung und Rekonstruktion des organisierten Pazifismus in der Spätzeit der Weimarer Republik, in: VfZ 34 (1986), S. 207–243.

<sup>185</sup> Vgl. Otmar Jung, Verfassungsschutz privat: Die Republikanische Beschwerdestelle e.V. (1924–1933), in: VfZ 35 (1987), S. 65–93.

<sup>186</sup> Vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 326 f.; Arnold Freymuth, Die Rechtsstellung des Beamten in der deutschen Republik, in: Sozialdemokratie und Berufsbeamtentum. Mit einem Vorwort von Hermann Müller-Franken M.D.R., Berlin 1927, S. 5–12. Freymuth war freilich nur der Autor des gewichtigsten Beitrags, nicht der Herausgeber der Publikation.

„sämtliche Schriften“ gleich mit der ersten Ausgabe der „Liste 1“ indiziert wurden<sup>187</sup>.

## 2. Das Verzeichnis des Rechtsanwalts Ristow

Auch der „Ristow“ führte Freymuth nicht an, ohne daß die Gründe klar sind. In Betracht kommt, daß sich die Nationalsozialisten, was Freymuth angeht, insoweit eben „gar nicht so schlüssig waren“<sup>188</sup>, obwohl er in einem der Referenzwerke, auf die sich dieses Verzeichnis stützte – in Stauffs „Semi-Kürschner“<sup>189</sup> –, ja aufgeführt oder besser: denunziert wurde<sup>190</sup>. Möglich ist auch, daß Freymuth durch die Auswahlkriterien fiel – es sollten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, nur jene „jüdischen“ Juristen aufgeführt werden, die in der juristischen oder volkswirtschaftlichen Literatur „besonders hervorgetreten“ waren<sup>191</sup> –, womit man ihn freilich, wie anhand „seines“ BGB-Kommentars noch zu zeigen ist, unterschätzt hätte.

## 3. Das Verzeichnis des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP

Das Verzeichnis des „Deutschen Rechts-Verlags“ dagegen führte den „Senatspräsidenten“ Freymuth mit neun Titeln auf<sup>192</sup>, was freilich auch nicht überzeugt. Die Schriften Freymuths wurden damit nicht nur unvollständig erfaßt, sondern auch eigenwillig ausgewählt. Daß die Freymuth-Einträge im „Deutschen Bücher-Verzeichnis“ der Jahre 1911 bis 1935 übernommen wurden, ist unwahrscheinlich, da drei dort aufgeführte Titel fehlen und dafür eine Publikation aufgenommen wurde, bei der Freymuth (nur) Mitarbeiter war<sup>193</sup>. Eine vergleichsweise hohe Übereinstimmung ergibt sich dagegen, wenn man das Verzeichnis mit dem Frey-

<sup>187</sup> Vgl. Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums (1935), S. 43, S. 64, S. 95 u. S. 129. Auch Kurt Hillers „sämtliche Schriften“ wurden indiziert (S. 53), von Walther Schücking immerhin noch sechs Titel (S. 109). Zur Zielgruppe der Pazifisten auf der Liste vgl. Aigner, Indizierung, Sp. 989 u. Sp. 995.

<sup>188</sup> Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 349, mit Nachweis.

<sup>189</sup> Daß dieses antisemitische Werk „unzuverlässig“ war, betont Göppinger zu Recht (2. Aufl., S. 150, FN 64, 1. Aufl., S. 71, FN 10). Der Eintrag zu Freymuth war gehässig (vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 64 f.), aber seine Aufnahme in den „Semi-Kürschner“ vom Standpunkt eines Rassen-Antisemitismus aus nicht irrig.

<sup>190</sup> Vgl. Sigilla Veri, <sup>2</sup>1929, 2. Bd., S. 479 („Freimuth“). Ohne Aufschluß dagegen die drei anderen Referenzwerke: Winger, Große Jüdische National-Biographie, Zweiter Bd. (D–H) 1927, Sechster Bd. (S–Z und Nachtrag A–G) 1932; Winger nahm, von seinem Volks-Ansatz her konsequent, auch getaufte Juden auf, vgl. Erster Bd. (A–C) 1925, Vorwort S. VII f.; Herlitz/Kirschner, Jüdisches Lexikon, 1927; Klatzkin (Chefredakteur), Encyclopaedia Judaica, Sechster Bd. (D–G), 1930.

<sup>191</sup> Vgl. o. V., Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, Vorwort (o. S.).

<sup>192</sup> Vgl. Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren, S. 7 u. S. 52.

<sup>193</sup> Gemeint ist Arnold Freymuth (Bearbeiter, zusammen mit Fritz Dziejyk), Soziales Miet- und Wohnrecht. Gesetz-Entwürfe für eine Neugestaltung des Mietrechts und für die Schaffung eines zeitgemäßen Wohnrechts, nebst Begründungen, Berlin 1931.

muth-Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin abgleicht, aus dem nur eine frühe (kleine) Publikation nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurde, während die Listen ansonsten völlig übereinstimmen<sup>194</sup>. Doch der Katalog der Staatsbibliothek enthielt – wie übrigens auch das „Deutsche Bücher-Verzeichnis“ – einen Verweis, dem der Bearbeiter des Verzeichnisses unbegreiflicherweise nicht nachging: auf das Bürgerliche Gesetzbuch. Gemeint ist der „Rosenthal“ – korrekt eigentlich ein „Freymuth/Kamnitzer“ –, der 1931 noch in 13. Auflage erschienen war<sup>195</sup> und zu den gebräuchlichsten Handkommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch zählte<sup>196</sup>. Offenbar hatte man sich mit einem Blick auf den Schöpfer und Namensgeber beruhigt<sup>197</sup> und nicht realisiert, daß seit dessen Tod 1926 Freymuth als Herausgeber verantwortlich war<sup>198</sup>, zusammen mit Bernhard Kamnitzer, der sogar im Central-Verein Danziger bzw. deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens führend tätig war<sup>199</sup> und über den Stauffs „Semi-Kürschner“ ebenfalls (wie über Freymuth) einen denunziatorischen Eintrag bereithielt<sup>200</sup>; beide hatten an der Kommentierung des „Rosenthal“ schon seit 1906 bzw. 1923 mitgearbeitet<sup>201</sup>.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Auch wenn ein Verzeichnis – und schon gar eine Bibliographie – naturgemäß immer formal ist, erscheint die Folge des hier praktizierten Vorgehens bemerkenswert. Ältere, stark zeitgebundene Arbeiten Freymuths, wie sein „Kriegsrecht“ (von 1916) oder „Die G. m. b. H. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte 1911–1916“ (von 1919) wurden indiziert, obwohl sie für die Juristen des Jahres 1936 kaum mehr von großem Belang sein konnten. Umgekehrt entging den Zensoren jenes Werk, mit dem Freymuth gegenwärtig den meisten Einfluß nahm: der von ihm mitherausgegebene und mitverfaßte BGB-Handkommentar. Wenn hinter der im Munde geführten „deutschen Rechtswissenschaft“ fachliche Substanz gestanden hätte, wäre gerade dieser „jüdische“ Kommentar ins Visier zu nehmen gewesen, um darin – im Vergleich zu anderen Kommentaren – den „jüdischen Geist“ festzumachen. Statt dessen begnügte man sich mit einer wenig aufmerksamen Kompilation<sup>202</sup>.

<sup>194</sup> Dies betrifft insbesondere die Aufführung der erwähnten Schrift mit Freymuth als Mitbearbeiter. Damit erklärt sich ferner das Fehlen seiner Schrift „Was ist Landesverrat? Eine Skizze“, Rudolstadt 1929 (Deutsche Rechtsnot H. II), von der, im Thüringischen verlegt, die preußische Staatsbibliothek natürlich kein Pflichtexemplar erhalten hatte.

<sup>195</sup> Vgl. Arnold Freymuth (Bearbeiter), Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. von Heinrich Rosenthal, 7. Aufl. Graudenz 1906 bis 10. Aufl. Berlin 1923, (Herausgeber und Bearbeiter), 11. Aufl. Berlin 1927 bis 13. Aufl. Berlin 1931.

<sup>196</sup> Vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 262.

<sup>197</sup> Von Heinrich Rosenthal behaupteten weder Freund noch Feind, daß er „Jude“ gewesen sei.

<sup>198</sup> Vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 261.

<sup>199</sup> Vgl. Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. I: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, bearb. von Werner Röder und Herbert A. Strauss, München u. a. 1980, S. 346.

<sup>200</sup> Vgl. Sigilla Veri, <sup>2</sup>1929, 3. Bd., S. 432. Kamnitzers Name stand weder im Verzeichnis des „Deutschen Rechts-Verlags“ noch im „Ristow“.

<sup>201</sup> Vgl. Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 28 f. u. S. 140.

<sup>202</sup> Natürlich ist dies nur eine Beweisführung am Beispiel der Schriften Freymuths.



#### 4. Das Projekt einer „jüdischen Bibliographie“ der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB

Bei der Tagung „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ erhob Freymuths früherer Richterkollege am Kammergericht, der außerordentliche Professor Karl Klee, den Vorwurf, „der jüdische Senatspräsident Freymuth“ habe sich im Schrifttum „in vorderster Linie“ neben dem engagierten Statistik-Dozenten Emil J. Gumbel und dem Strafrechtsprofessor Hermann Kantorowicz („gleichfalls Juden“) – für die Straflosigkeit des sogenannten publizistischen Landesverrats eingesetzt<sup>203</sup>. So dürfte Freymuth, vor allem mit seiner – „noch heute lesenswert[en]“<sup>204</sup> – Schrift „Was ist Landesverrat?“ von 1929, als wichtiger Kandidat für jenes Bibliographie-Projekt anzusehen sein.

#### 5. Die generellen Autorenverzeichnisse

Das „Verzeichnis jüdischer Autoren“ der parteiamtlichen Schrifttumsstellen verschonte Freymuth<sup>205</sup> – jedenfalls in der „Vorläufigen Zusammenstellung“ von 1938/39 –, obwohl die Bearbeiter sich mit u. a. Stauffs „Semi-Kürschner“ auf das „richtige“ Referenzwerk stützten<sup>206</sup>.

Über den „Erfassungsstand“ bei der „Bibliographie des jüdischen Schrifttums in deutscher Sprache“ der Deutschen Bücherei Leipzig ist, was Freymuth angeht, nichts bekannt.

### IV. Schluß

Am Ende dieser Untersuchung stellt sich eine ganze Reihe von Fragen.

1. Warum brachte ein Regime, das gerade im Bösen ungewöhnlich perfekt organisiert war, auf diesem ideologisch so wichtigen Gebiet kein praktikables Diskriminierungsinstrument zustande? Denkbar erscheinen die folgenden Antworten:
  - weil der „Reichsrechtsführer“ ein fertiges Buch wegen eines kapitalen Fehlers aus dem Buchhandel zurückziehen ließ (so im Fall des Verzeichnisses des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP),

<sup>203</sup> Karl Klee, Das Judentum im Strafrecht, in: Judentum und Strafrecht, Berlin o. J. (1936) (Das Judentum in der Rechtswissenschaft, H. 4), S. 5–18, hier S. 13. Klee, vier Jahre jünger als Freymuth, hatte sich 1906 habilitiert, dann aber seine Karriere im Justizdienst fortgesetzt; er war 1919 Kammergerichtsrat geworden – ein Jahr, ehe Freymuth, Oberlandesgerichtsrat seit 1911, an das Kammergericht versetzt wurde – und wurde 1933 zum Senatspräsidenten befördert – ein Amt, das Freymuth zehn Jahre zuvor erreicht hatte. Vgl. Wer ist's? Hrsg. von Herrmann A. L. Degener, Berlin 10 (1935), S. 821; Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), Geschichte, S. 225 f.; Lösche, Der nackte Geist, S. 314 f.; Jung, Senatspräsident Freymuth, S. 33, S. 80 u. S. 140.

<sup>204</sup> So Burkhard Hirsch, Rede anlässlich der Verleihung des Arnold-Freymuth-Preises 1998, in: Themen juristischer Zeitgeschichte (3), hrsg. von Franz-Josef Düwell und Thomas Vormbaum, Baden-Baden 1999, S. 157–167, hier S. 159.

<sup>205</sup> Vgl. Verzeichnis Jüdischer Autoren, Teil II (E–G) November 1938.

<sup>206</sup> Vgl. Verzeichnis Jüdischer Autoren, I. Lieferung, S. I.

- weil ein Projekt zu eng mit einer mißliebig gewordenen Persönlichkeit verbunden war (so im Fall des Projekts einer „jüdischen [Rechts-]Bibliographie“ der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB),
- weil der zuständige Sachbearbeiter zur Wehrmacht eingezogen wurde (so im Fall des „Verzeichnisses jüdischer Autoren“ der parteiamtlichen Schriftumsstellen) oder
- weil das Vorhaben so perfektionistisch angelegt war, daß es während der dem Regime verbleibenden Zeit nicht mehr abgeschlossen werden konnte (so im Fall der „Bibliographie des jüdischen Schrifttums in deutscher Sprache“ der Deutschen Bücherei in Leipzig).

All diese Pannen, die im Grund genommen dieses Defizit nicht wirklich erklären können, verweisen auf einen zweiten Aspekt.

2. Wie kam es, daß ein ideologisch so wichtiges Anliegen des Regimes nicht zentral oder zumindest doch koordiniert bearbeitet wurde, sondern daß verschiedene Stellen bzw. Institutionen in Partei und Staat sich hierzu aufgerufen fühlten, und daß bei diesen diversen Vorstößen sogar ein Privatmann mit einem alten, angesehenen Verlag „mitmischte“, ja sogar als erster initiativ wurde und, rückblickend gesehen, auch für die längste Zeit des Regimes ein praktikables Instrument zur Verfügung stellte?

3. Wie erklärt es sich, daß das Ristowsche Verzeichnis als Broschüre allem Anschein nach Erfolg hatte, während die beiden von ihm (mit-)begründeten und (mit-)herausgegebenen Zeitschriften zum Themenkomplex „Rasse“ und „Recht“ wirtschaftlich scheiterten?

4. Wie erklärt sich die eigenartige Zurückhaltung zweier Verfasser? Inmitten einer Flut von „Rasse“-Literatur, zu denen nicht zuletzt Ristow und Coblitz zählen, fällt es doch auf, daß Ristow sein Verzeichnis erst anonym und dann unter Pseudonym veröffentlichte, ehe er sich bei der 3. Auflage zu seinem Werk namentlich bekannte. Auch das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP scheute sich als Institution oder in der Person seines Leiters, ein Wort zu der von ihm veröffentlichten Schrift zu verfassen. Eventuelle Mängel der Arbeiten können nicht als triftiger Grund gelten; sie ließen sich in der Logik des Regimes mit Zeitdruck, dringendem Bedarf usw. durchaus entschuldigen. Sollte ein Rest schlechten Gewissens der Grund dafür gewesen sein, daß man keine „normale“ Publikation wagte, welche die Verantwortlichkeit offenlegte?

Möglicherweise war diese Zurückhaltung im Thema begründet. Denn es zeichnete sich schon damals die Gefahr ab – wie man in der Emigration bei Erscheinen der ersten Ristowschen Broschüre ironisch vermerkte –, daß „die Liste ein gutes Literatur-Verzeichnis darstellen“ würde<sup>207</sup>.

Zur zweiten Frage sei an das Problem der nationalsozialistischen Polykratie erinnert<sup>208</sup>. Daß verschiedene Ressorts und Dienststellen in konkurrierender Betriebsamkeit „eine Unzahl von Einzelinitiativen“ entfalteten – bei extremem Kommunikationsmangel untereinander –, war geradezu typisch für den „Regie-

<sup>207</sup> Pariser Tageszeitung Nr. 95 v. 14. 9. 1936.

<sup>208</sup> Vgl. Bollmus, Amt Rosenberg, „Das Führungs-Chaos im Führer-Staat“, S. 236–250.

rungsstil“ des Regimes<sup>209</sup>. Ferner gilt auch für das hier untersuchte, vergleichsweise kleine Problem der Organisation von Ausgrenzung, was man für das große Thema der Vernichtung der Juden beobachtet hat, daß „ein hohes Maß an Zielstrebigkeit“ durchaus einhergehen kann mit Improvisation, Ad-hoc-Entscheidungen und einem „gewissen Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit“ bei der Umsetzung selbst<sup>210</sup>. Daß auch hier die Initiative von Privatpersonen ausging, blieb kein Einzelphänomen. Die Diskriminierung – als Vorstufe der Verfolgung – der Juden in Deutschland war nicht immer nur eine Sache von Partei und Staat, die gegen eine widerstrebende, „gute“ Bevölkerung „von oben“ durchgesetzt wurde. Gerade in diesem Fall zeigte sich, daß die Initiative auch von unten ausgehen konnte.

Was die beiden letzten Fragen betrifft, so muß, wie es scheint, deren Beantwortung offenbleiben.

---

<sup>209</sup> Vgl. Hans Mommsen, Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (1981), in: Ders., Von Weimar nach Auschwitz. Zur Geschichte Deutschlands in der Weltkriegsepoche. Ausgewählte Aufsätze, Stuttgart 1999, S. 214–247, hier S. 231.

<sup>210</sup> Bernd Jürgen Wendt, Der „Holocaust“ im Widerstreit der Deutungen, in: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, hrsg. von Arno Herzig und Ina Lorenz, Hamburg 1992, S. 29–74, hier S. 34.